

---

**Nummer 45/46 a, 13. November 2020, Seite 382**

## **Sonderamtsblatt CORONA**

### Inhaltsverzeichnis

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 12.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 13.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 14.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)*

*Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege (Rahmenhygieneplan Schulen) Covid-19-Pandemie; Umsetzung weiterer Maßnahmen gemäß dem Rahmenhygieneplan Schulen aufgrund erhöhter Infektionszahlen*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 14.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)*

*Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen - Öffentliches Leben*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 20.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)*

*Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Besuchsregelungen*

*Anlage: 3 Lagepläne*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 29.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 29.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)*

*Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen*

*Anlagen: Lagepläne 1 bis 14*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 01.11.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)*

*Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV*

*Anlagen: Lagepläne 1 bis 13*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 06.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 06.11.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)*

*Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV – Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung*

## Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 12.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

#### Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 der 7. BayIfSMV wird der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg begrenzt. Der Teilnehmerkreis darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands oder **maximal zehn Personen** betragen.
2. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV sind Veranstaltungen auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen nur **bis zu maximal 50 Teilnehmern** in geschlossenen Räumen (anstatt wie bisher in der 7. BayIfSMV vorgesehen bis 100 Teilnehmern) oder **bis zu maximal 100 Teilnehmern unter freiem Himmel** (anstatt wie bisher in der 7. BayIfSMV vorgesehen bis 200 Teilnehmer) gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Satz 1 gilt auch, wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb im Sinne des § 13 der 7. BayIfSMV stattfindet. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.
3. Zuschauerinnen und Zuschauer sowohl im Profi- (FCA und AEV) als auch im Breitensport **sind nicht zugelassen** (betrifft auch Eltern/Begleitpersonen).
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 12.10.2020 ab 19:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 13.10.2020, 00:00 Uhr, bis zum 20.10.2020, 24:00 Uhr.

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klima und Gesundheit, Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 – 17:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:00 Uhr) eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sich in privat genutzten Räumen und Grundstücken mit weiteren Personen aufhält.
  - entgegen der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung eine Veranstaltung durchführt oder besucht, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) oder eine nicht öffentliche Versammlungen durchführt oder besucht, und dabei die in Ziffer 2 genannten maximalen Teilnehmerzahlen von 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis 100 Teilnehmern unter freiem Himmel überschritten werden.
  - Entgegen Ziffer 3 10 Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, andere Sportstätten und Veranstaltungsstätten nach § 10 Abs. 2 oder Tanzschulen betreibt oder nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg, Referat 2  
Reiner Erben, berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 13.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet****Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)****Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 3 der 7. BayIfSMV wird der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg begrenzt. Der Teilnehmerkreis darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands oder **maximal 5 Personen** betragen.
2. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV sind Veranstaltungen auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen nur **bis zu maximal 25 Teilnehmern** in geschlossenen Räumen (anstatt wie bisher in der 7. BayIfSMV vorgesehen bis 100 Teilnehmern) oder bis zu maximal **50 Teilnehmern unter freiem Himmel** (anstatt wie bisher in der 7. BayIfSMV vorgesehen bis 200 Teilnehmer) gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Satz 1 gilt auch, wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb im Sinne des § 13 der 7. BayIfSMV stattfindet. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.
3. Auf folgenden stark frequentierten Plätzen und Straßen ist von Fußgängern eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 1 der 7. BayIfSMV zu tragen (Maskenpflicht):
  - Teile der Innenstadt einschließlich Willy-Brandt-Platz, die in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheids ist, rot markiert ist
  - Bahnhofstraße
  - Viktoriastraße
  - Bahnhofsvorplatz
4. Bei folgenden Kulturveranstaltungen und Märkten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 1 der 7. BayIfSMV zu tragen (Maskenpflicht):
  - Stadtmarkt (gesamtes Gelände)
  - In Kinos, Theatern und sonstigen Darbietungen vor Publikum auch am Sitzplatz
5. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 der 7. BayIfSMV ist in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt,
6. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 wird auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis - bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam - pro Patient oder Bewohner beschränkt. Der Besuch ist nur während einer von der Einrichtung festgelegten Besuchszeit zulässig.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 14.10.2020, 0:00 Uhr bis zum 20.10.2020, 24:00 Uhr und gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 13.10.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klima und Gesundheit, Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 – 17:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:00 Uhr) eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Für Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte gilt gem. § 12 Abs. 4 der 7. BayIfSMV unabhängig von dieser Allgemeinverfügung die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

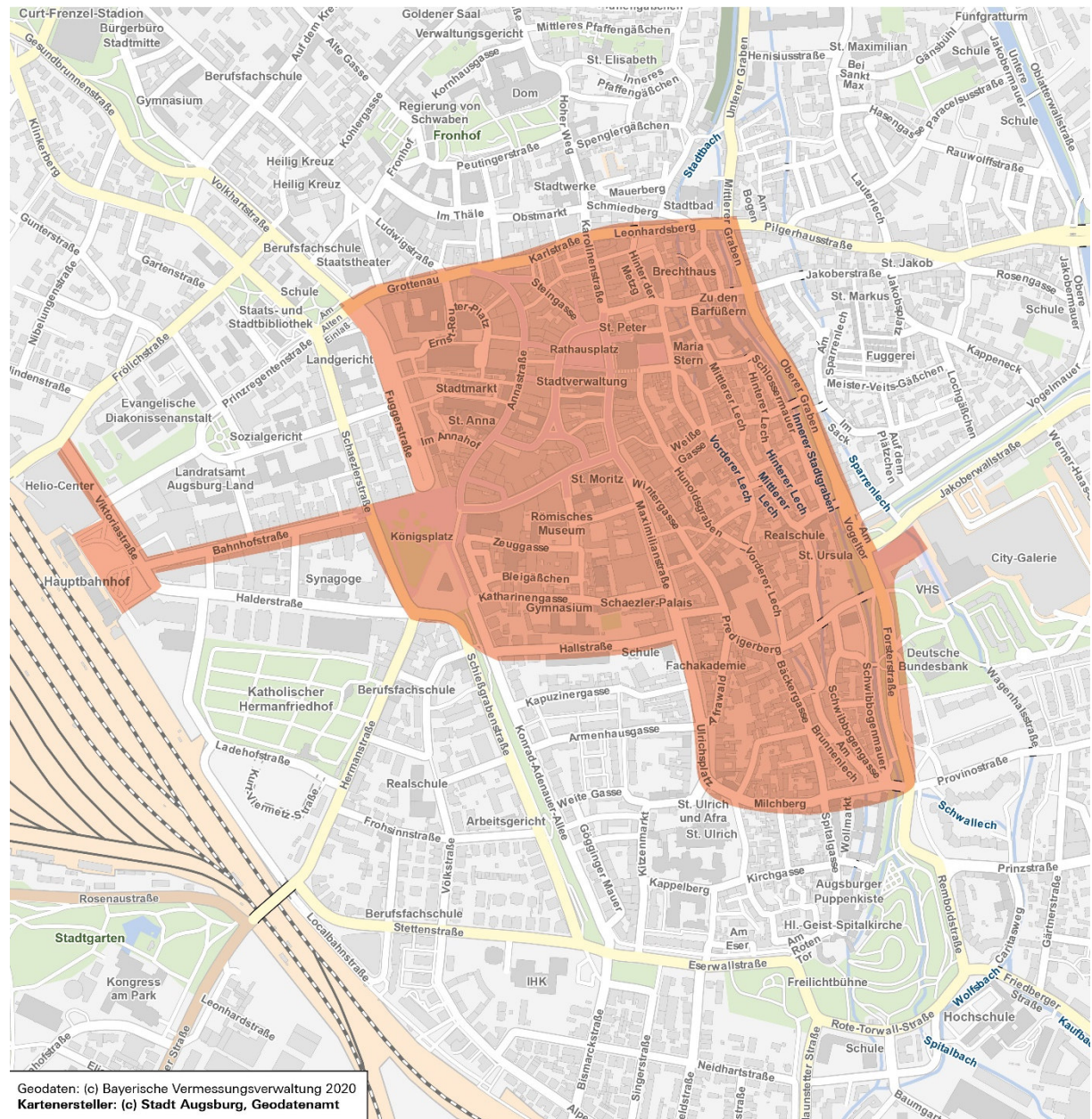
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Stadt Augsburg, Referat 2  
Reiner Erben, berufsmäßiger Stadtrat



**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 14.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege (Rahmenhygieneplan Schulen) Covid-19-Pandemie; Umsetzung weiterer Maßnahmen gemäß dem Rahmenhygieneplan Schulen aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 18 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), folgende

**Allgemeinverfügung für sämtliche Schulen im Stadtgebiet Augsburg:**

Derzeit gilt für alle Augsburger Schulen die **Stufe 2** des Dreistufenkonzepts gemäß dem Rahmenhygieneplan Schulen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege. Die Stufe 2 wird wie folgt **verschärft**:

1. Sämtliche Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen sind abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a der 7. BayIfSMV verpflichtet, auch während des Unterrichts eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch bei einem Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern.
2. Sämtliche Lehrkräfte, sonstiges unterrichtendes Personal und das Betreuungspersonal sind abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV verpflichtet, auch während des Unterrichts eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch bei einem Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 15.10.2020, 0:00 Uhr bis zum 21.10.2020, 24:00 Uhr und gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 14.10.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klima und Gesundheit, Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 – 17:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:00 Uhr) eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2  
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 14.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen Öffentliches Leben**

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 7. BayIfSMV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg in Gruppen **nur bis zu maximal fünf Personen** zulässig, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.

2. Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt auch für alle weiteren Regelungen der 7. BayIfSMV, die auf § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV Bezug nehmen, insbesondere in allen Gastronomiebetrieben im Stadtgebiet der Stadt Augsburg. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen bzw. ihren Gaststättenbetrieb entsprechend zu organisieren.
3. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken sind am Donnerstag, 15.10.2020, Freitag, 16.10.2020 und am Samstag, 17.10.2020 jeweils zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages an folgenden Örtlichkeiten verboten:
  - Maximilianstraße
  - Wintergasse
  - Dominikanergasse
  - Predigerberg
  - Afrawald
  - Ulrichsplatz
  - Hallstraße
  - Holbeinplatz
  - Rathausplatz
  - Ludwigstraße
  - „An der Blaue Kappe“ zwischen Klinkertorstraße und Altes Kautzengässchen
  - Leonhardsberg

Ausgenommen hiervon sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf. Ebenso sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Lieferservices gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches liegt.

4. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen am Donnerstag, 15.10.2020, Freitag, 16.10.2020 und am Samstag, 17.10.2020 jeweils zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages verboten:
  - Maximilianstraße
  - Wintergasse
  - Dominikanergasse
  - Predigerberg
  - Afrawald
  - Ulrichsplatz
  - Hallstraße
  - Rathausplatz
  - Elias-Holl-Platz
  - Holbeinplatz
  - Königsplatz
  - Ludwigstraße
  - Fronhof
  - An der Blauen Kappe
  - Grünanlage an Blaue Kappe/Curt-Frenzel-Stadion

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Konsum von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf.

5. Der genaue räumliche Umgriff der jeweiligen Verbotsbereiche aus Ziffer 3 und 4 ergibt sich aus den entsprechenden Anlagen (Lagepläne 1 und 2), die jeweils Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
6. Auf dem Gelände der Lechhauser Kirchweih ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung eine Mund-Nase-Bedeckung gem. § 1 der 7. BayIfSMV zu tragen (Maskenpflicht). Soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Schausteller und Verkaufsgeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
7. Der genaue Umgriff des Geländes der Lechhauser Kirchweih ergibt sich aus dem Lageplan 3, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG und gilt ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.
9. Die Ziffern 1 bis 7 gelten ab dem 15.10.2020, 00:00 Uhr. Die Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung gelten bis zum 21.10.2020, 24:00 Uhr, die Ziffern 6 und 7 bis zum 25.10.2020.
10. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 12.10.2020 „Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen“ wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 mit Wirkung vom 15.10.2020, 00:00 Uhr widerrufen.
11. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 10 wird angeordnet.

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klima und Gesundheit, Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 – 17:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:00 Uhr) eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Für Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte gilt gem. § 12 Abs. 4 der 7. BayIfSMV unabhängig von dieser Allgemeinverfügung die Pflicht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

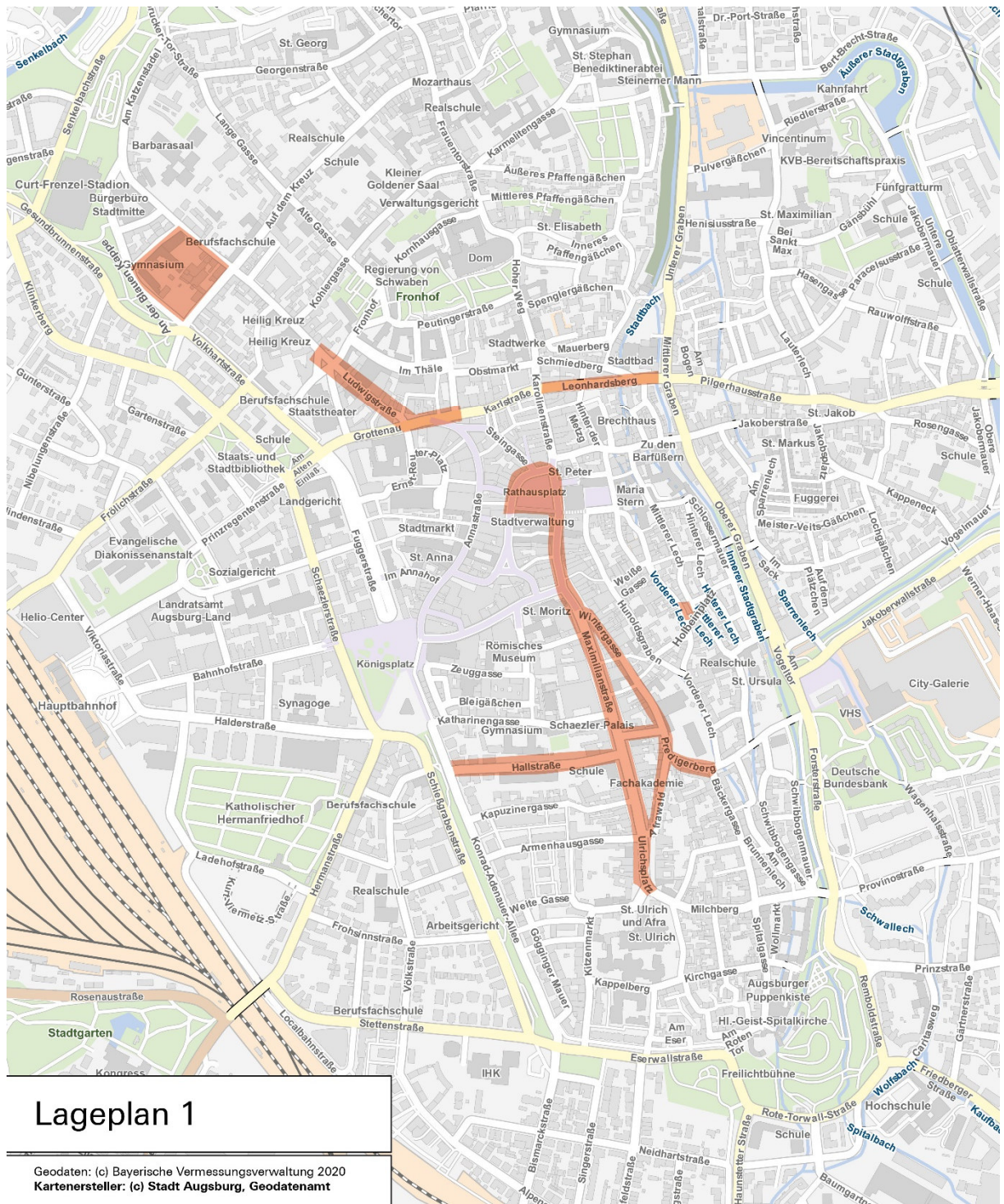
**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

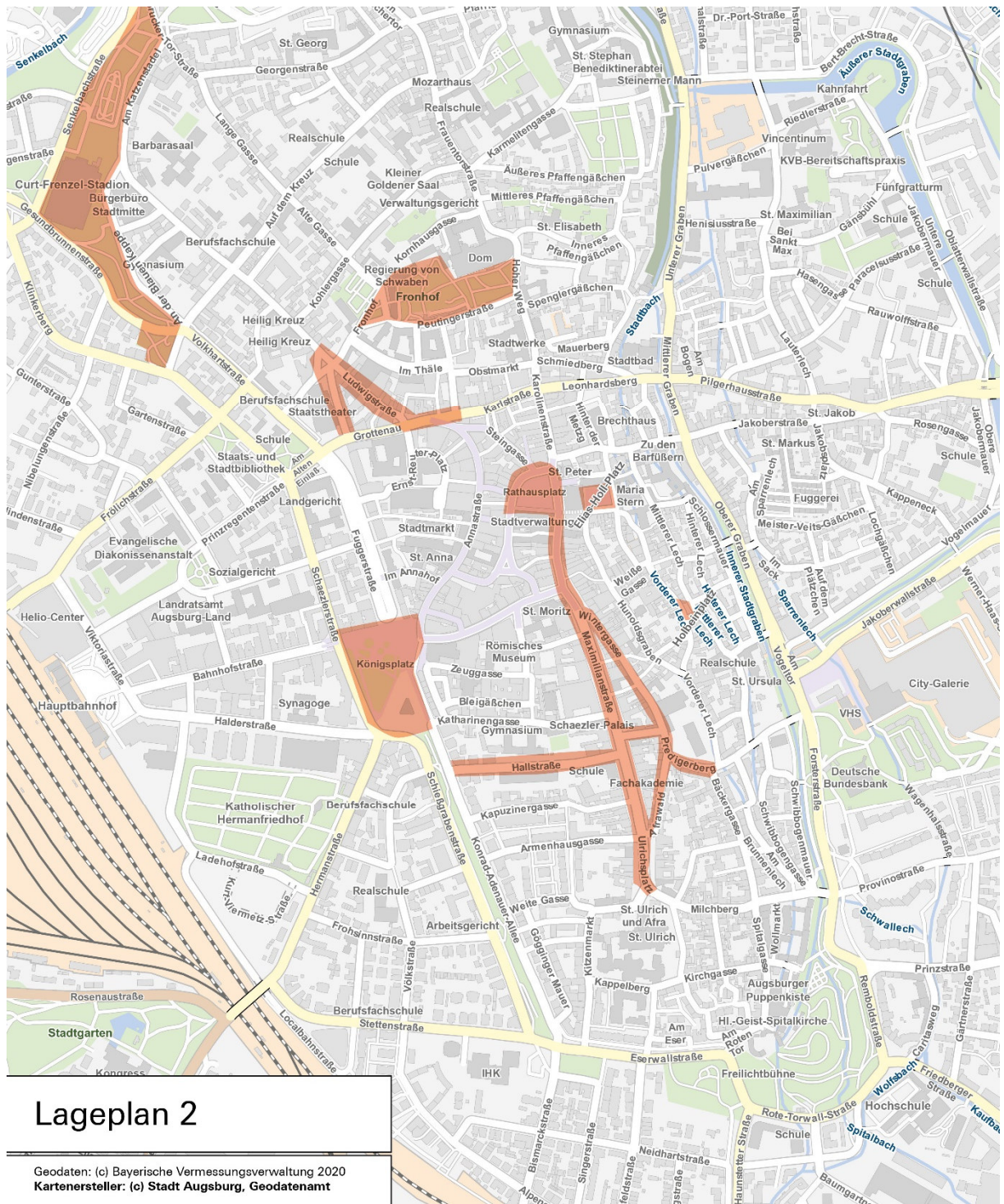
Stadt Augsburg, Referat 2  
Reiner Erben, berufsmäßiger Stadtrat

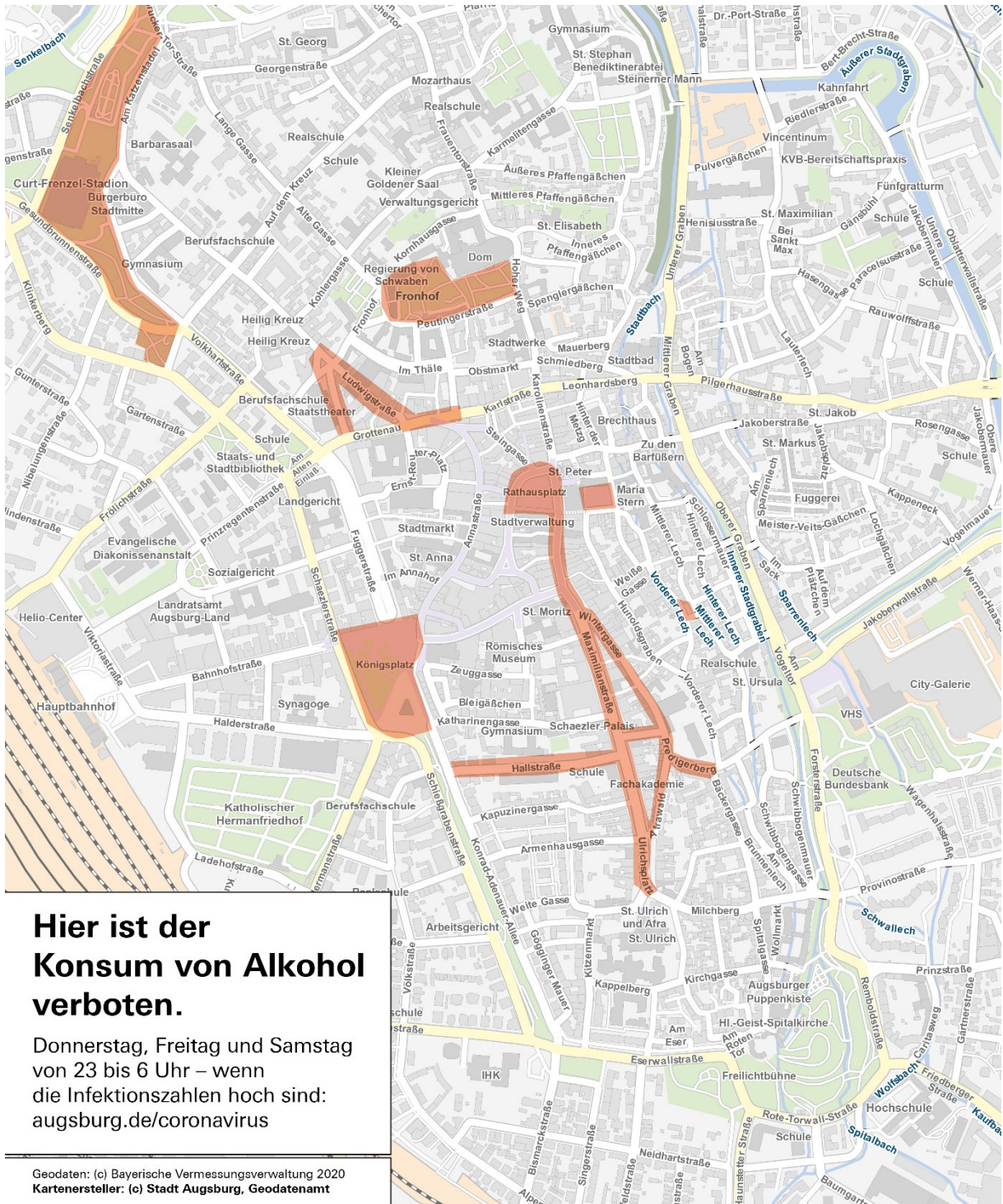




# Lageplan 1

Geodaten: (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020  
Kartenersteller: (c) Stadt Augsburg, Geodatenamt





**Hier ist der Konsum von Alkohol verboten.**

Donnerstag, Freitag und Samstag von 23 bis 6 Uhr – wenn die Infektionszahlen hoch sind: [augsburg.de/coronavirus](https://www.augsburg.de/coronavirus)

Geodaten: (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020  
 Kartenersteller: (c) Stadt Augsburg, Geodatenamt

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 20.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)  
Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Besuchsregelungen**

**Anlage: 3 Lagepläne**

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV), folgende

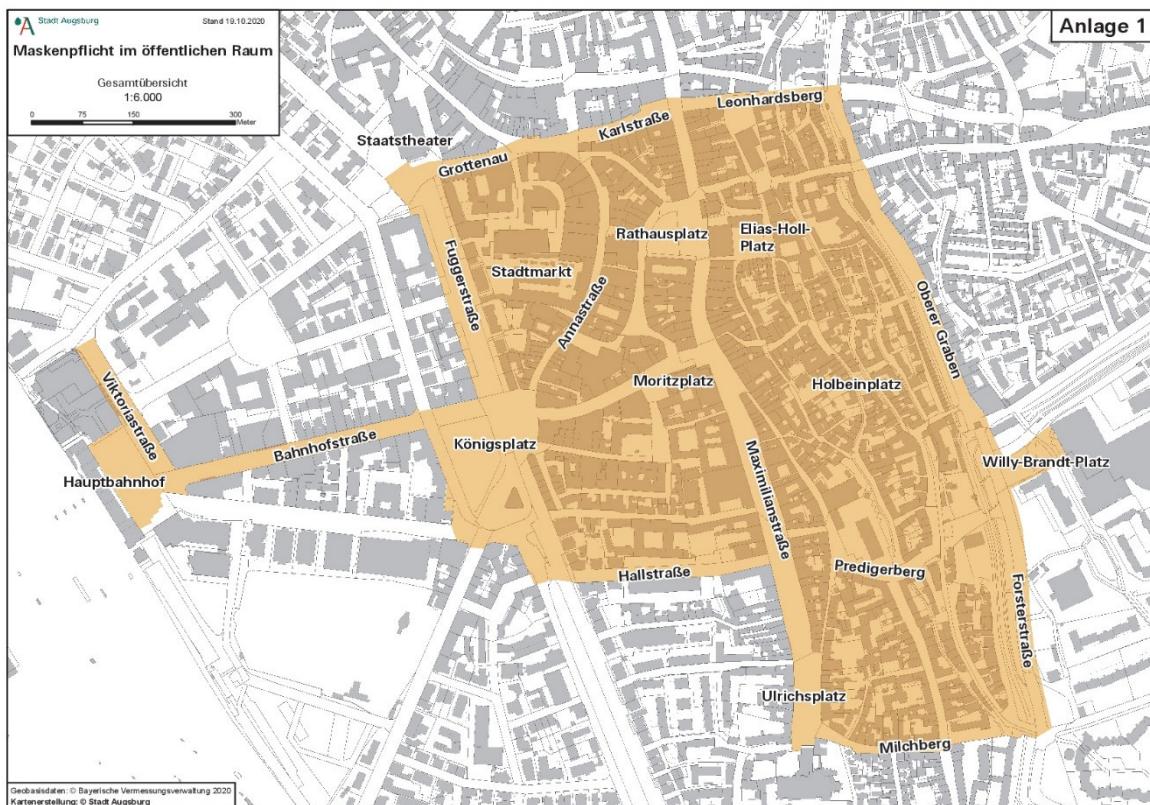
**Allgemeinverfügung:**

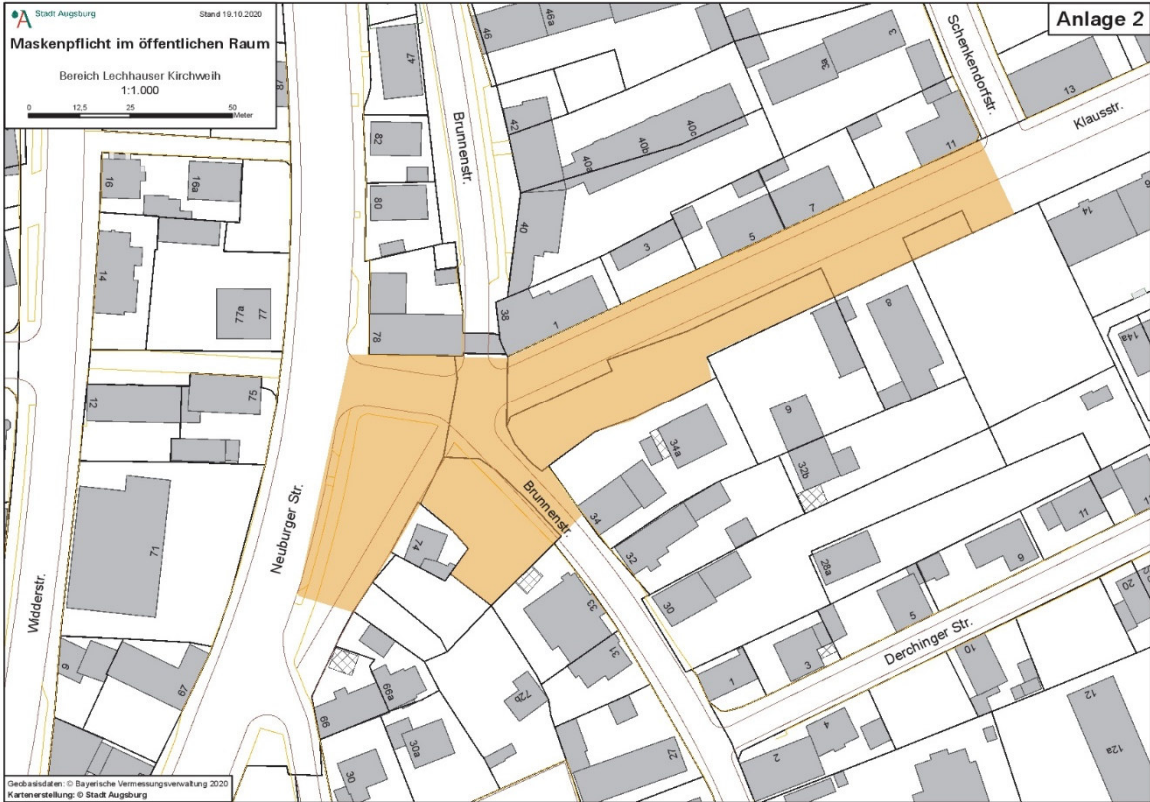
1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 13.10.2020 bezüglich Kontaktbeschränkung, Maskenpflicht und Abgabe von Speisen und Getränken wird hinsichtlich der Ziffern 1 bis 5, die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 bezüglich Kontaktbeschränkung, Alkoholkonsum- und verkaufsverbot und die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 „Umsetzung weiterer Maßnahmen gemäß dem Rahmenhygieneplan Schulen aufgrund erhöhter Infektionszahlen“ werden mit Wirkung zum 20.10.2020, 24:00 Uhr, widerrufen.
2. Die in § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg in folgenden öffentlichen Bereichen:
  - Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1).
  - Veranstaltungsgelände Lechhauser Kirchweih Neuburger Straße Ostseite im Bereich der Hausnummern 74 bis 78 und Klausstraße im Bereich der Hausnummern 1 bis 11 (Anlage 2)
3. Das in § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen (Anlage 3):
  - Maximilianstraße
  - Wintergasse
  - Dominikanergasse
  - Predigerberg
  - Afrawald
  - Ulrichsplatz
  - Hallstraße
  - Rathausplatz
  - Elias-Holl-Platz
  - Holbeinplatz
  - Königsplatz
  - Ludwigstraße
  - Fronhof
  - An der Blauen Kappe
  - Grünanlage an Blaue Kappe/Curt-Frenzel-Stadion
4. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 und der räumliche Umgriff des Alkoholkonsumverbotes aus Ziffer 3 ergibt sich aus der Anlage 3. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Die Maskenpflicht auf dem Gelände der Lechhauser Kirchweih beschränkt sich auf die Dauer der Veranstaltung bis zum 25.10.2020.
6. Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 13.10.2020, wonach der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis - bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam - pro Patient oder Bewohner beschränkt wird und der Besuch nur während einer von der Einrichtung festgelegten Besuchszeit zulässig ist, gilt solange die Stadt Augsburg in der „Ampel-Bekanntmachung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (<https://www.stmgp.bayern.de/>) in der Liste „7-Tage-Inzidenz“ aufgeführt ist.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 20.10.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet ([www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 21.10.2020, 00:00 Uhr, wirksam.
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

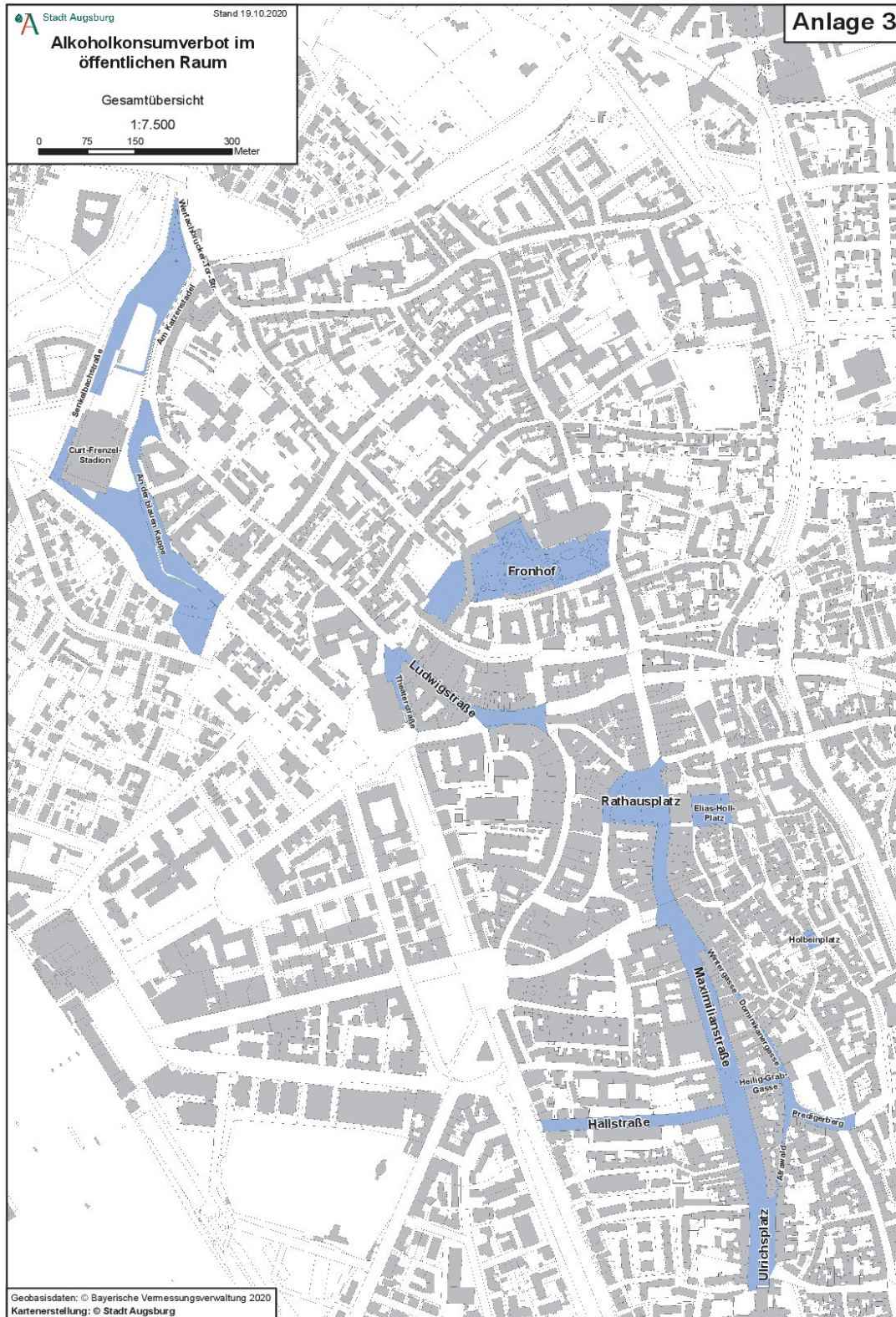
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg, Referat 2  
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat







**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 29.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 29.10.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV)  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen**

**Anlagen:** Lagepläne 1 bis 14

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen, jedoch in jedem Fall auf höchstens zehn Personen beschränkt.
3. Die in § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg in folgenden öffentlichen Bereichen:
  - Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1)
  - Augsburger Straße, Pferseer Straße (Anlage 2)
  - Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3)
  - Bismarckstraße (Anlage 4)
  - Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5)
  - Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6)
  - Ulmer Straße (Anlage 7)
  - Helmut-Haller-Platz (Anlage 8)
  - Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9)
  - Beidseitig der Wertach (Anlagen 10 a bis e)
  - Beidseitig des Lechs (Anlagen 11 a bis e)
  - Kuhsee (Anlage 12)
  - Hoher Weg bis Dom (Anlage 13)
  - Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 14)
  - auf allen öffentlichen Spielplätzen

Der Bereich, in dem die Maskenpflicht gilt, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 14, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Das in § 24 Satz 2 Nr. 8, § 25 Satz 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt im Stadtgebiet der Stadt Augsburg
  - auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen,
  - in städtischen Grünanlagen und
  - in den Wäldern.
5. Untersagt ist der Betrieb sämtlicher der in § 20 Abs. 2 und in § 23 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu zählen insbesondere
  - Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen
  - Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
  - der Freizeit- und Amateursportbetrieb,
  - Badeanstalten, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen, Wellnesszentren
  - Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sowie
  - der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnlichen Einrichtungen.

Zugelassen ist der Individualsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie sowie Geschwistern auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.

6. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt. Bei Profisportveranstaltungen sind keine Zuschauer zugelassen.



7. Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art sowie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen sowie der Betrieb von Kantinen.
8. Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.
9. Der Betrieb von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Friseursalons sowie medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege. Die Betriebe nach Satz 2 haben die bestehenden Auflagen zur Hygiene einzuhalten.
10. Alle öffentlichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.10.2020 ab 21:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 30.10.2020, 21:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 08.11.2020, 24:00 Uhr.
12. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 20.10.2020 („Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Besuchsregelungen“) wird mit Wirkung zum 30.10.2020, 21:00 Uhr widerrufen.
13. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 12 wird angeordnet.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

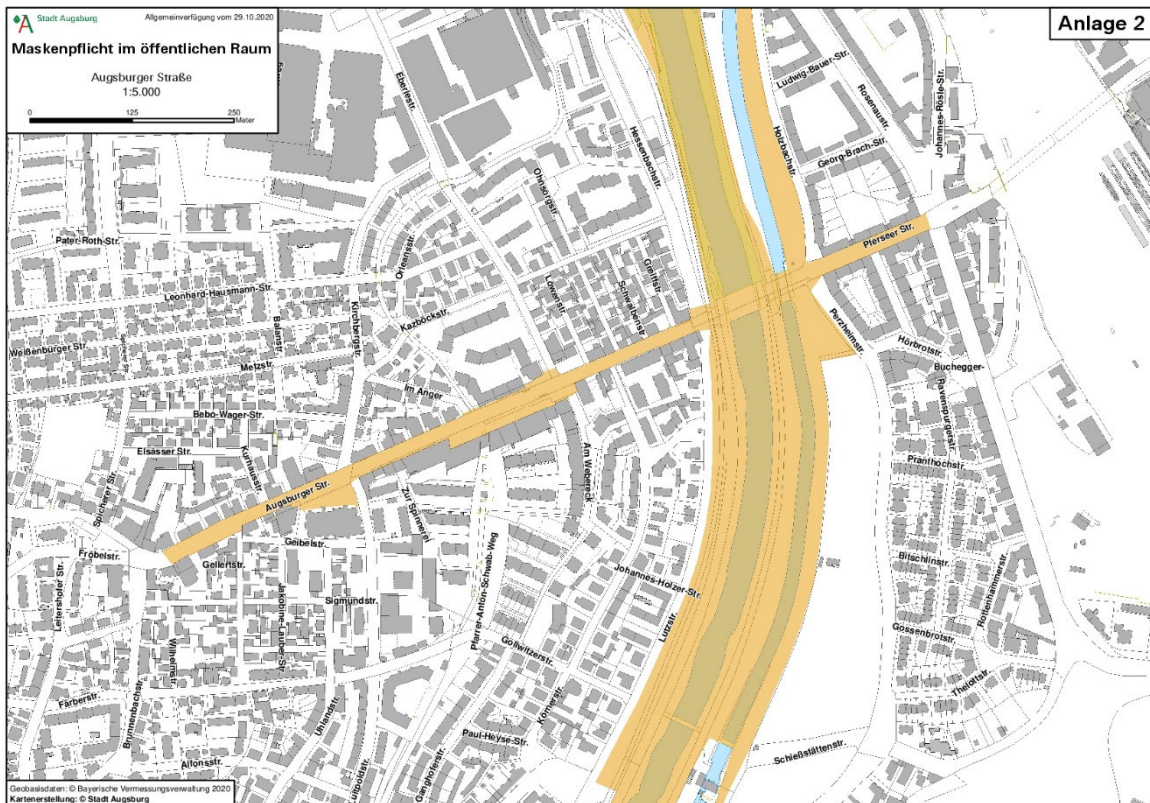
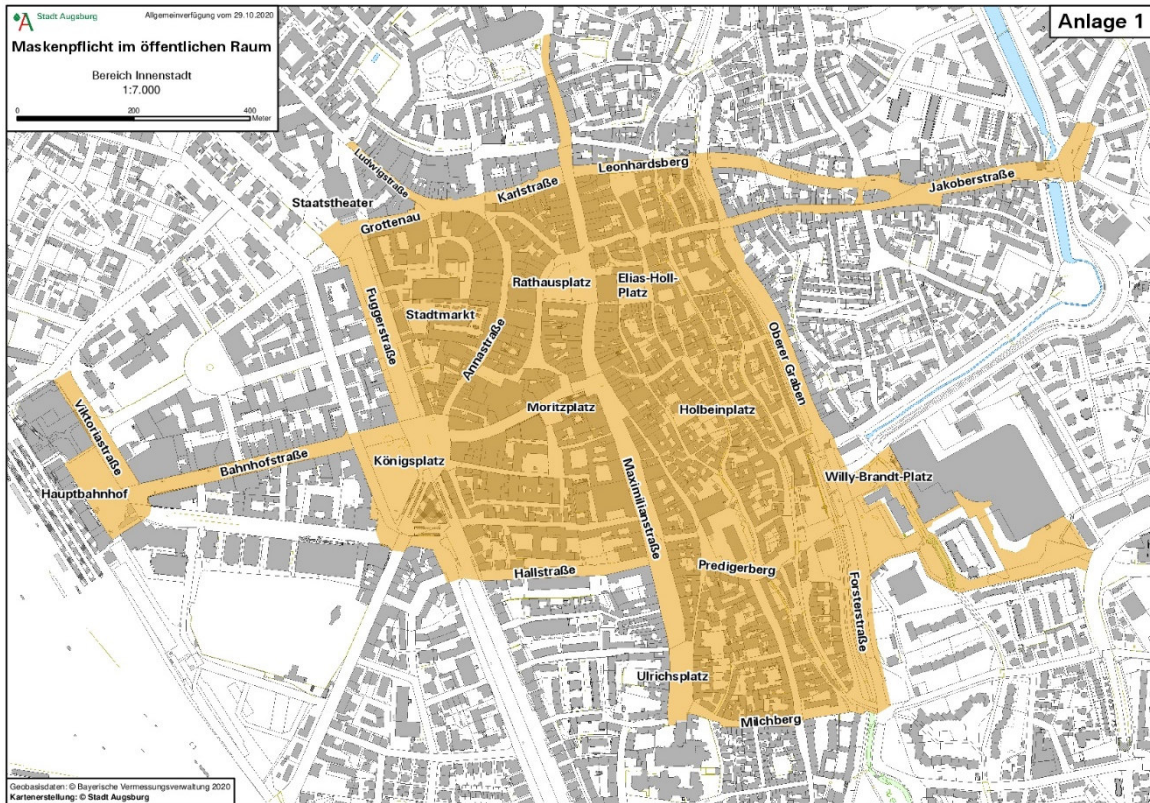
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

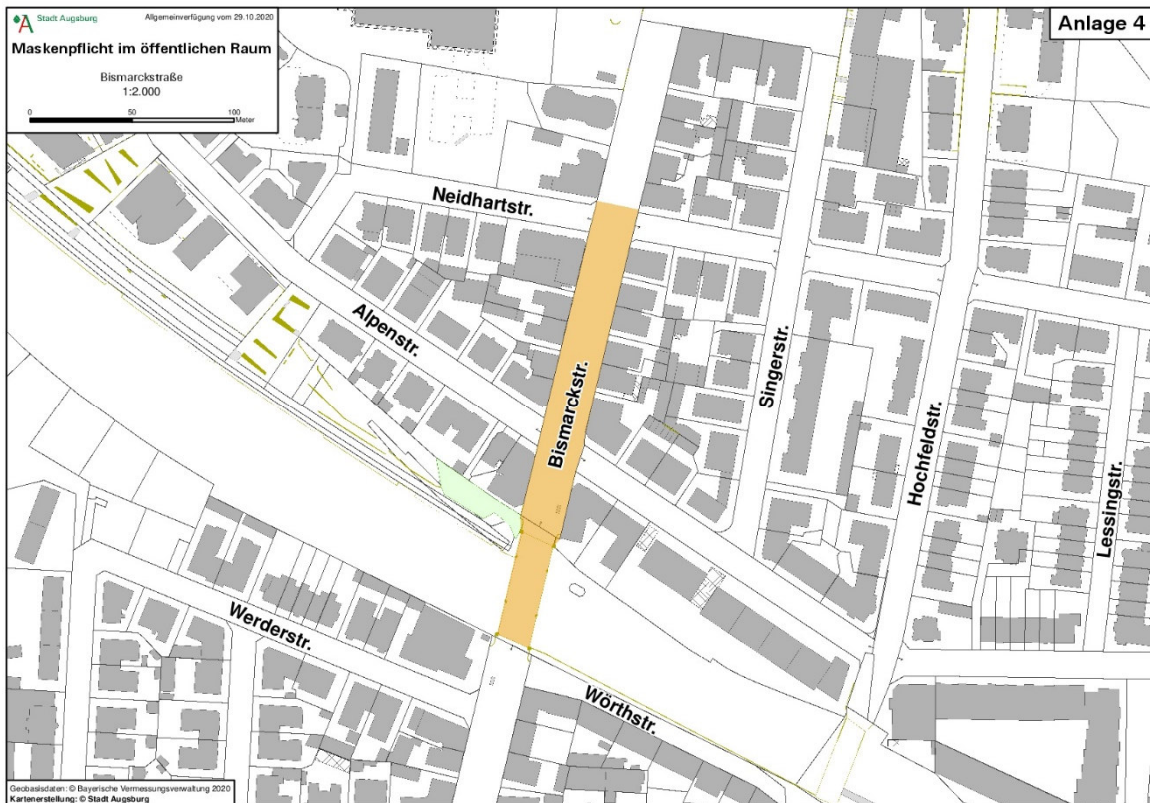
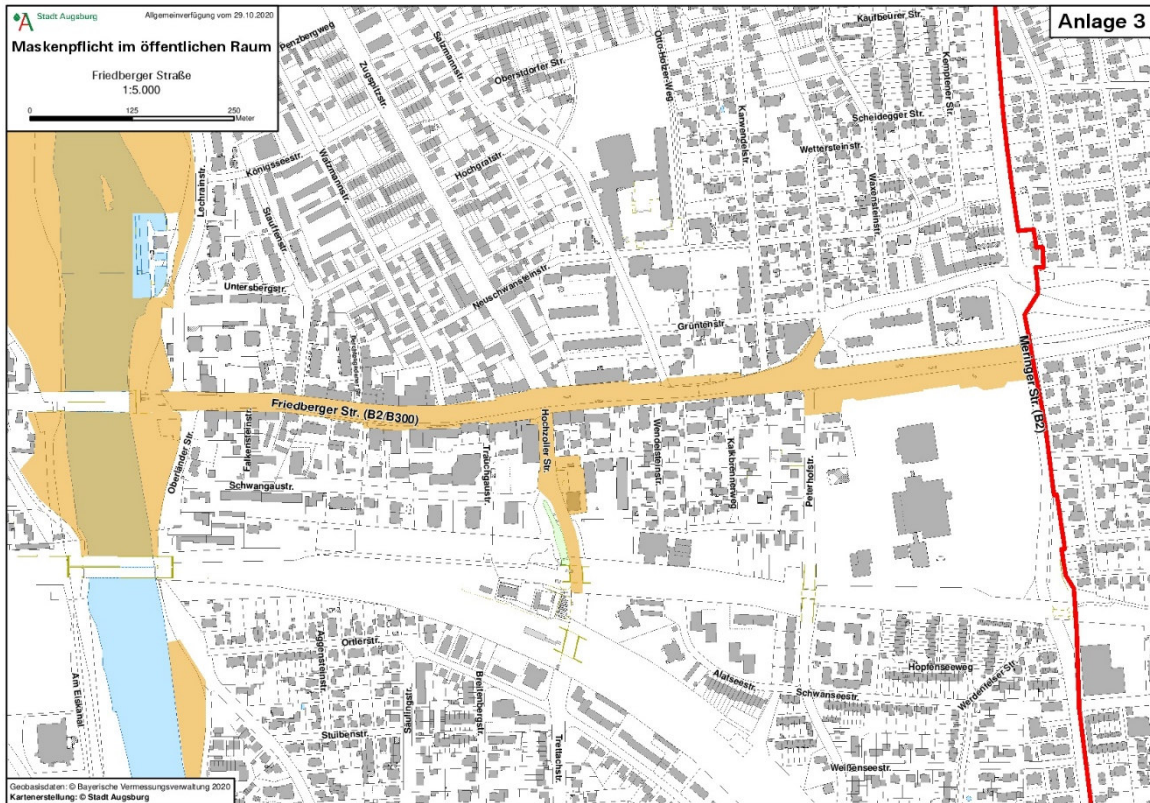
**Hinweise**

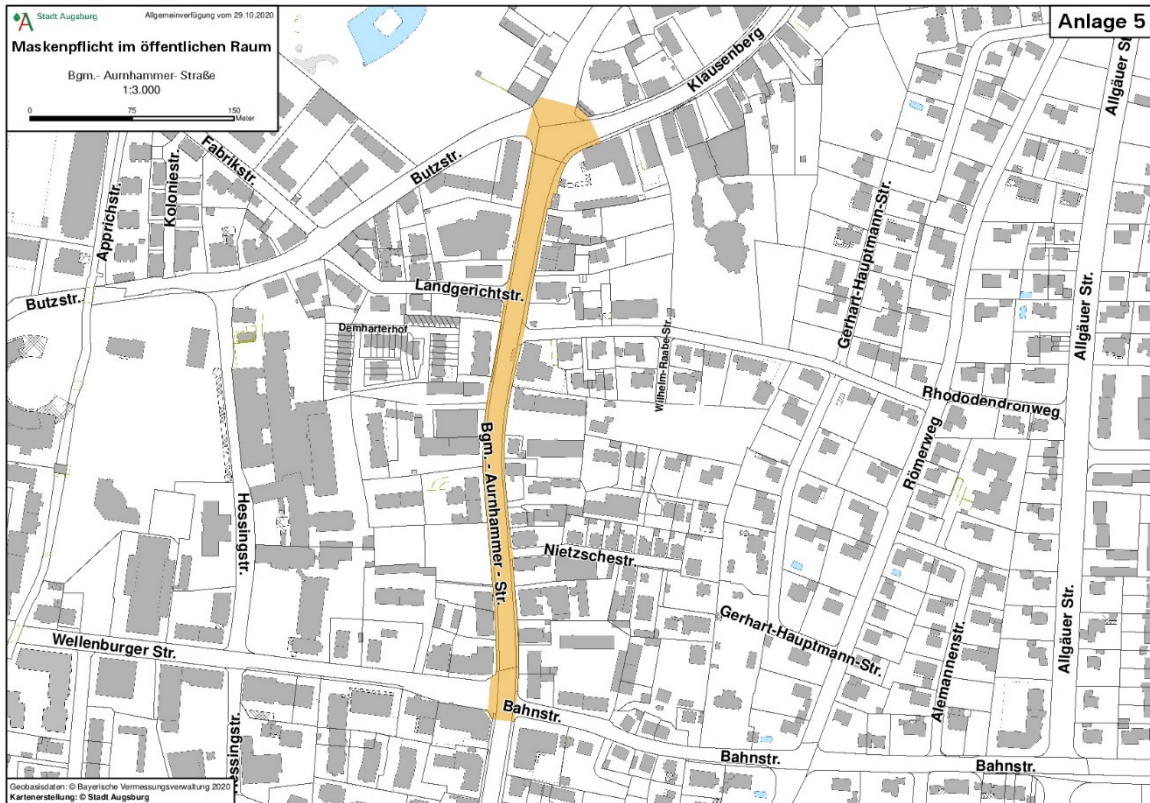
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

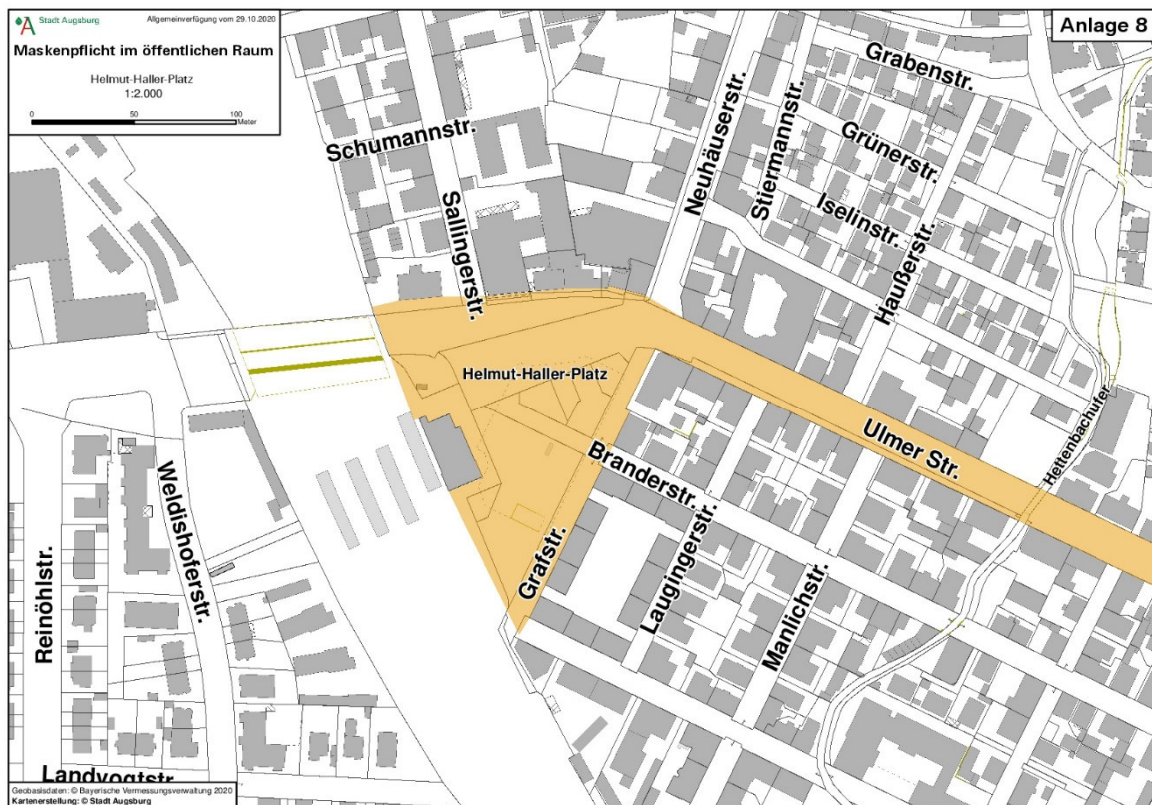
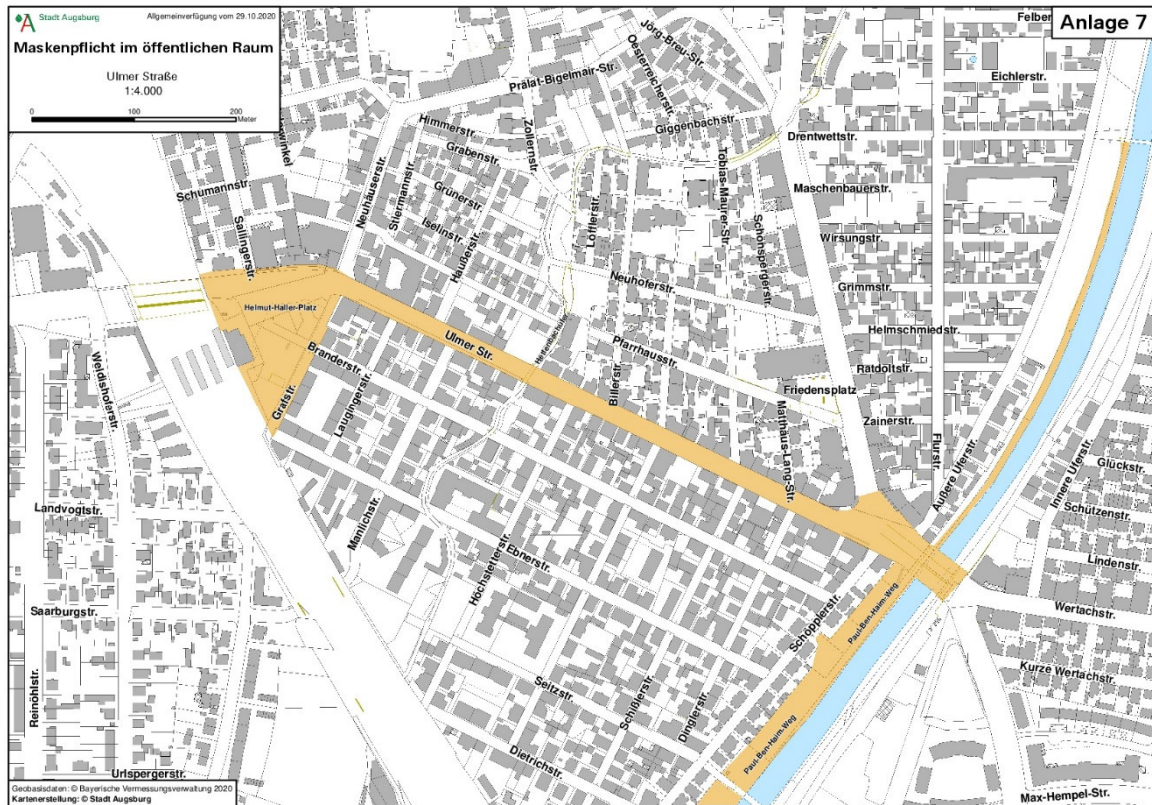
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

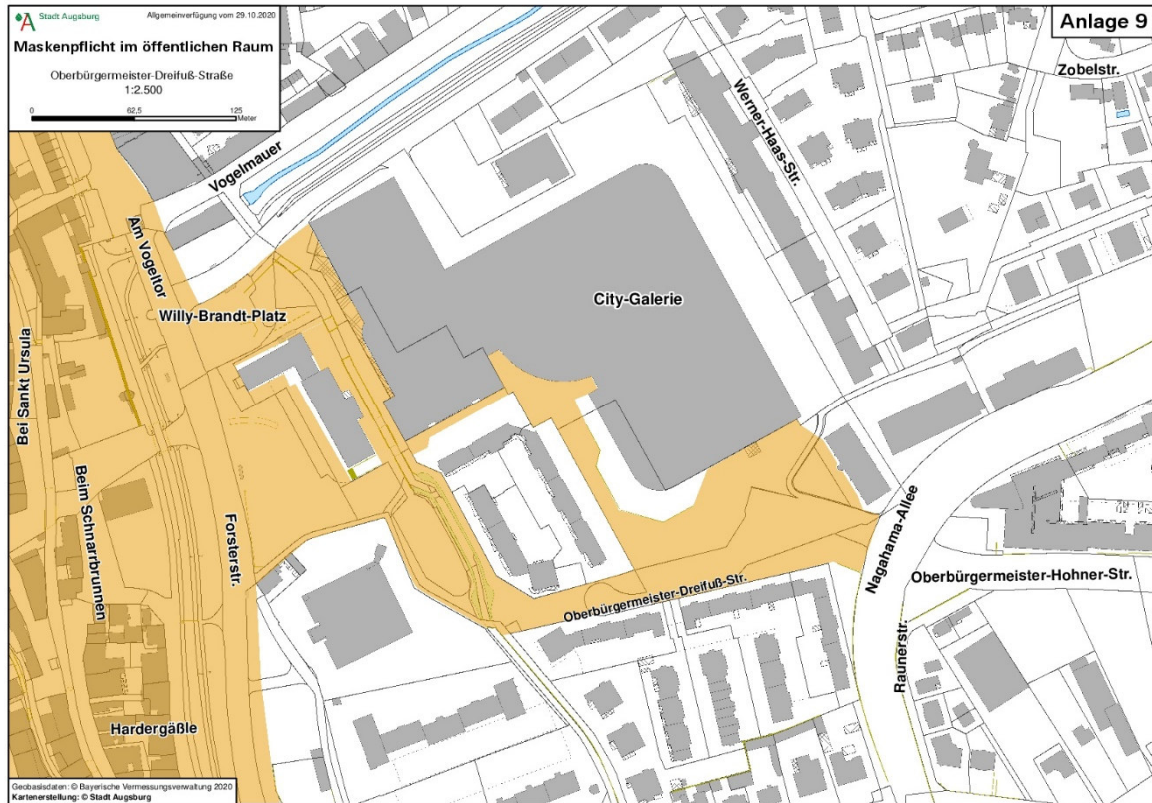
Stadt Augsburg, Referat 2  
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat



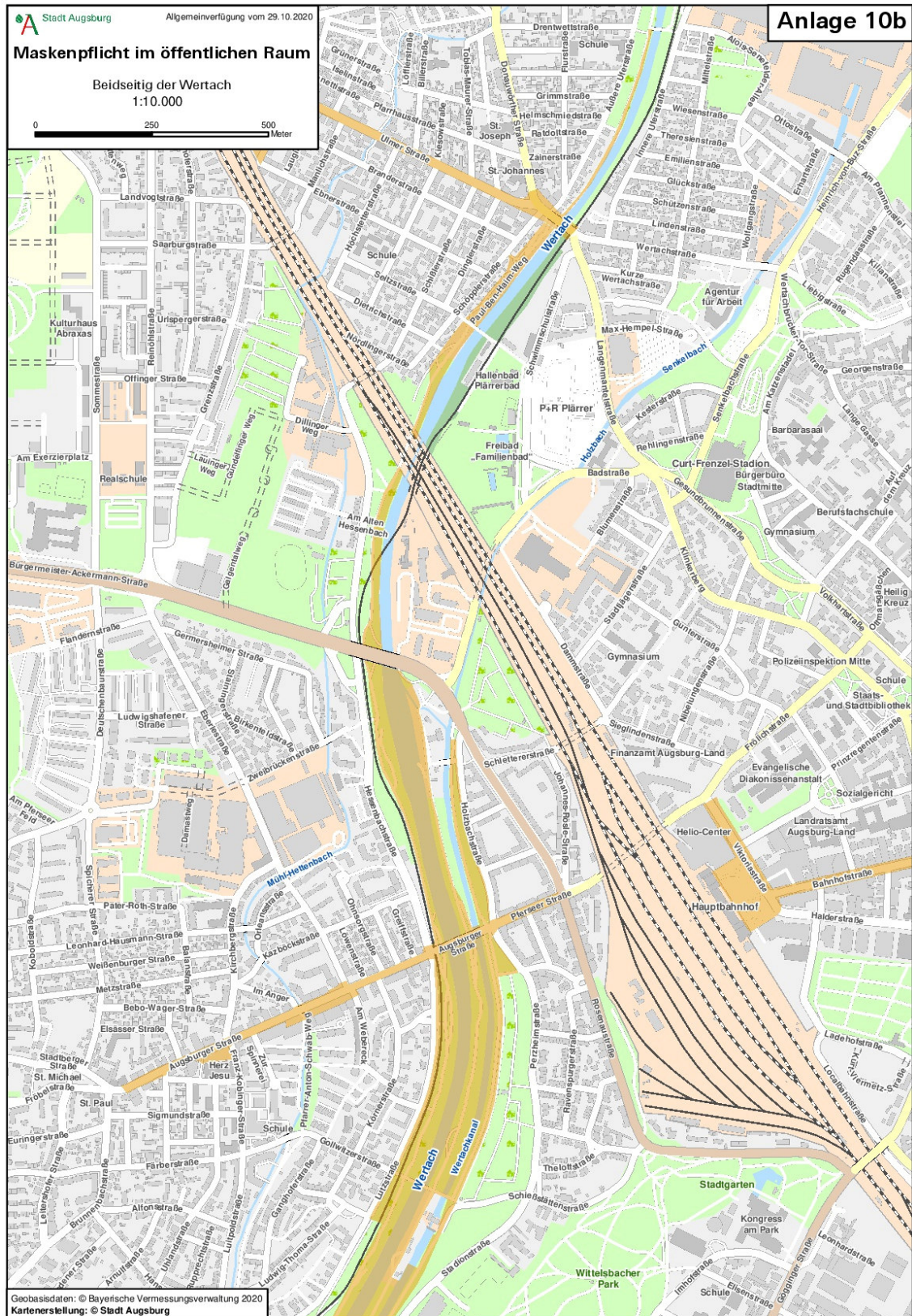




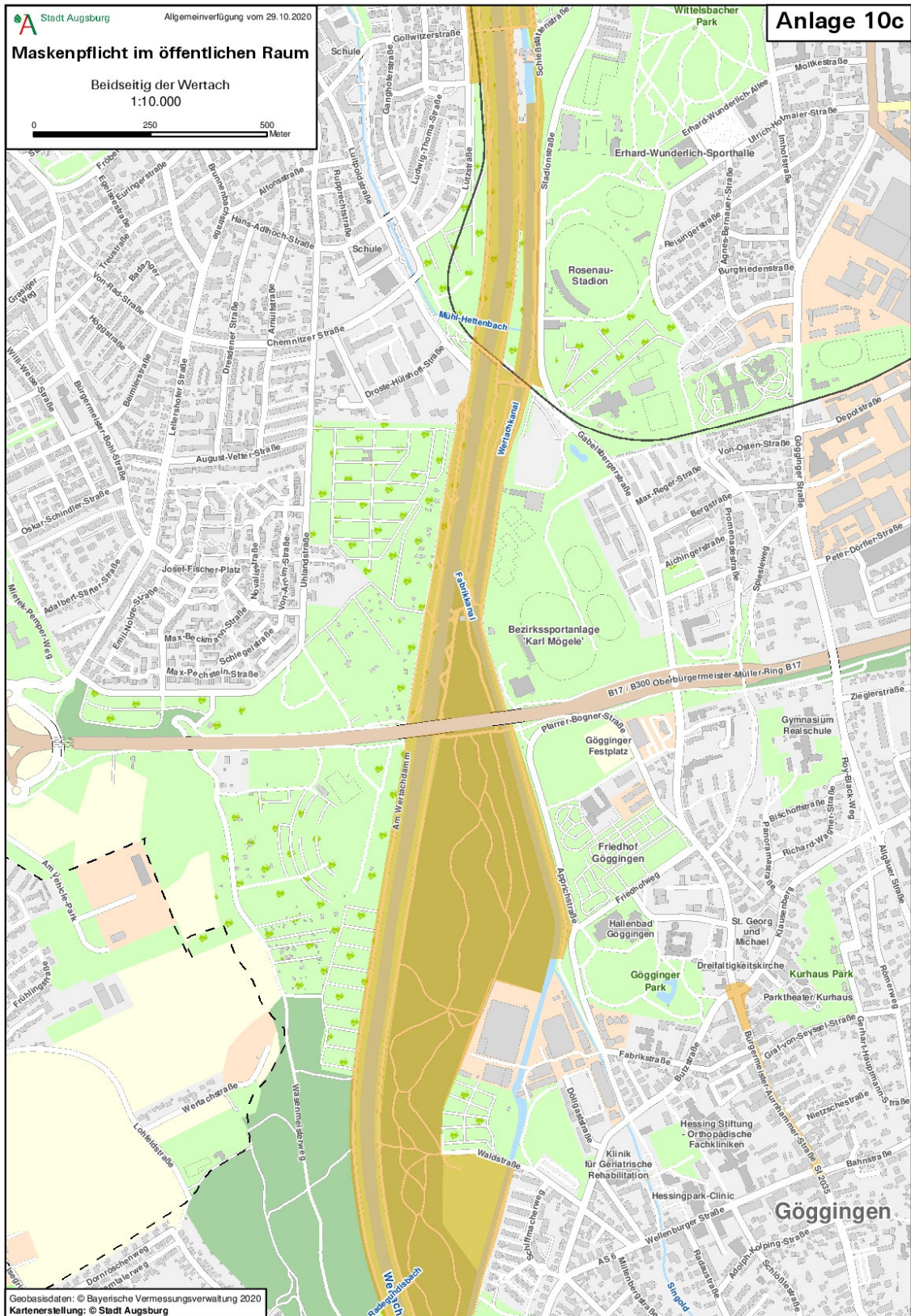


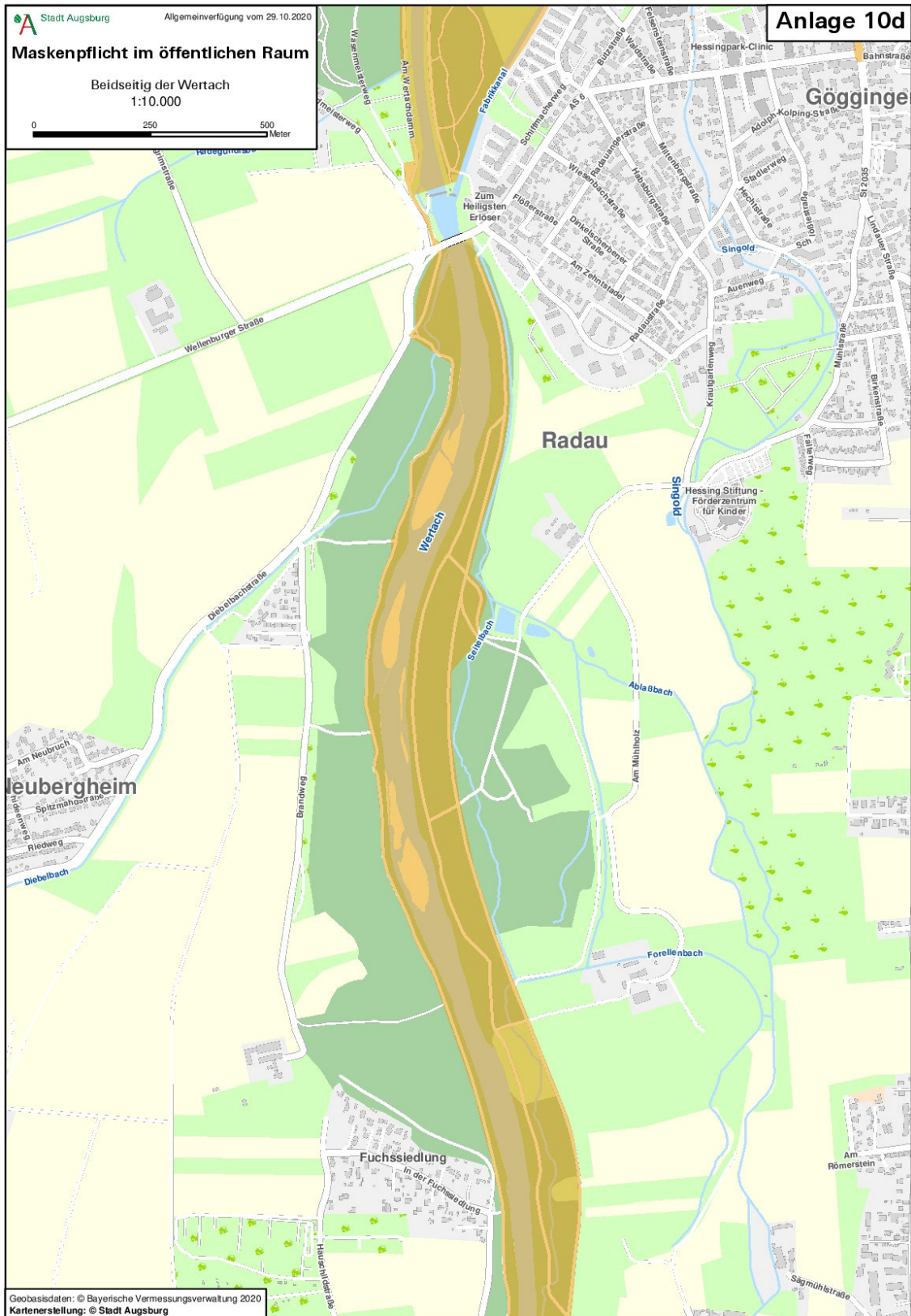


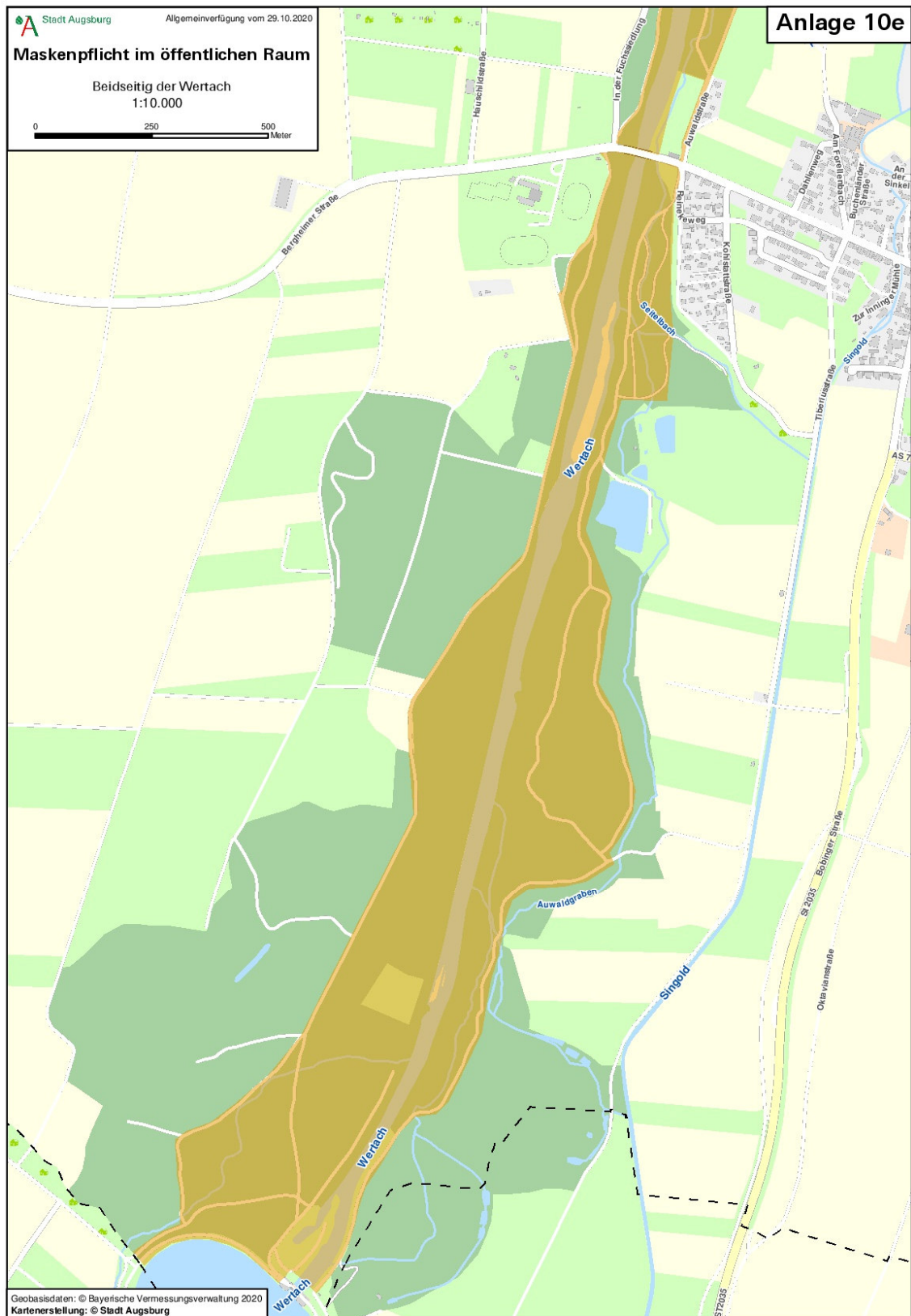


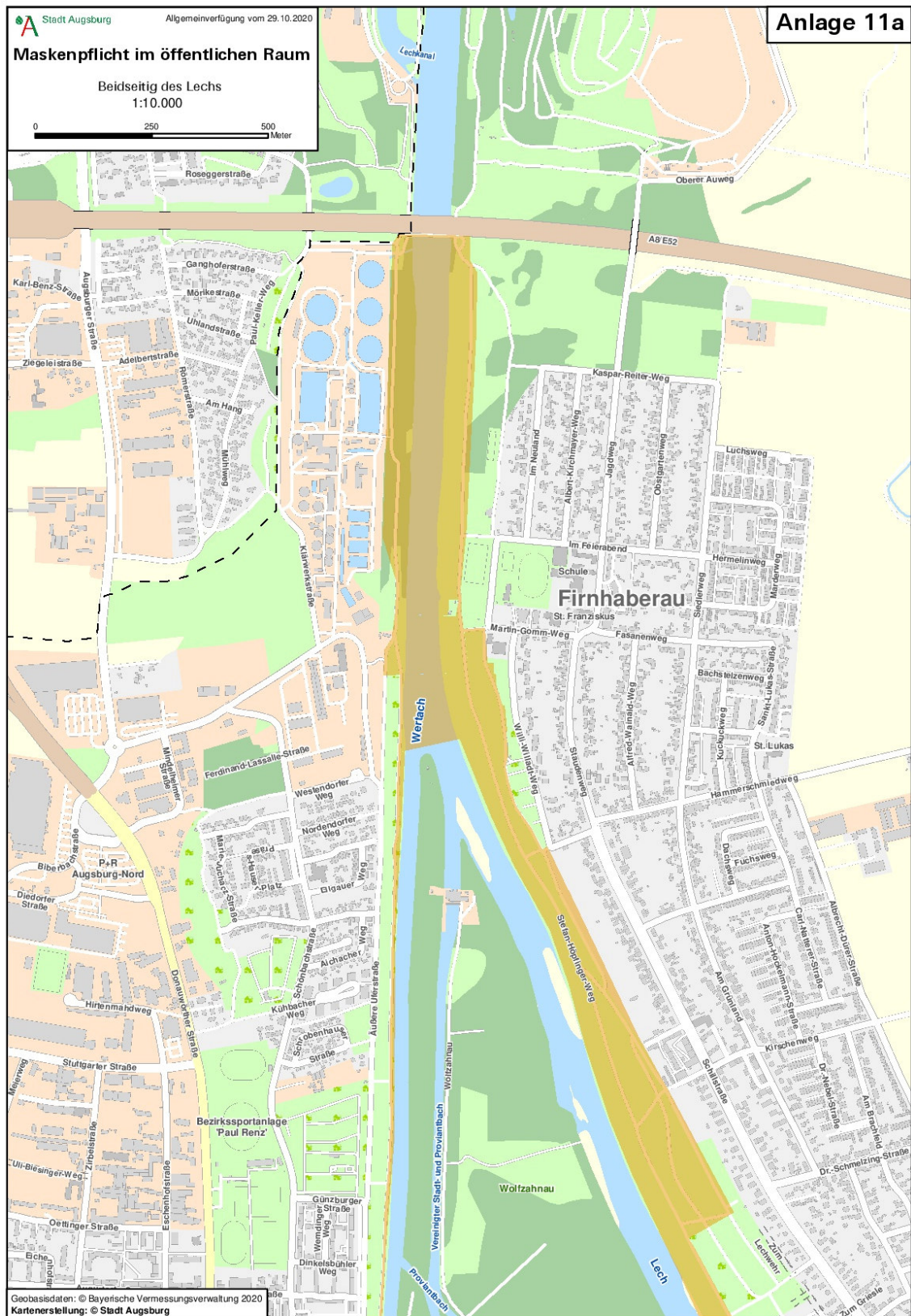


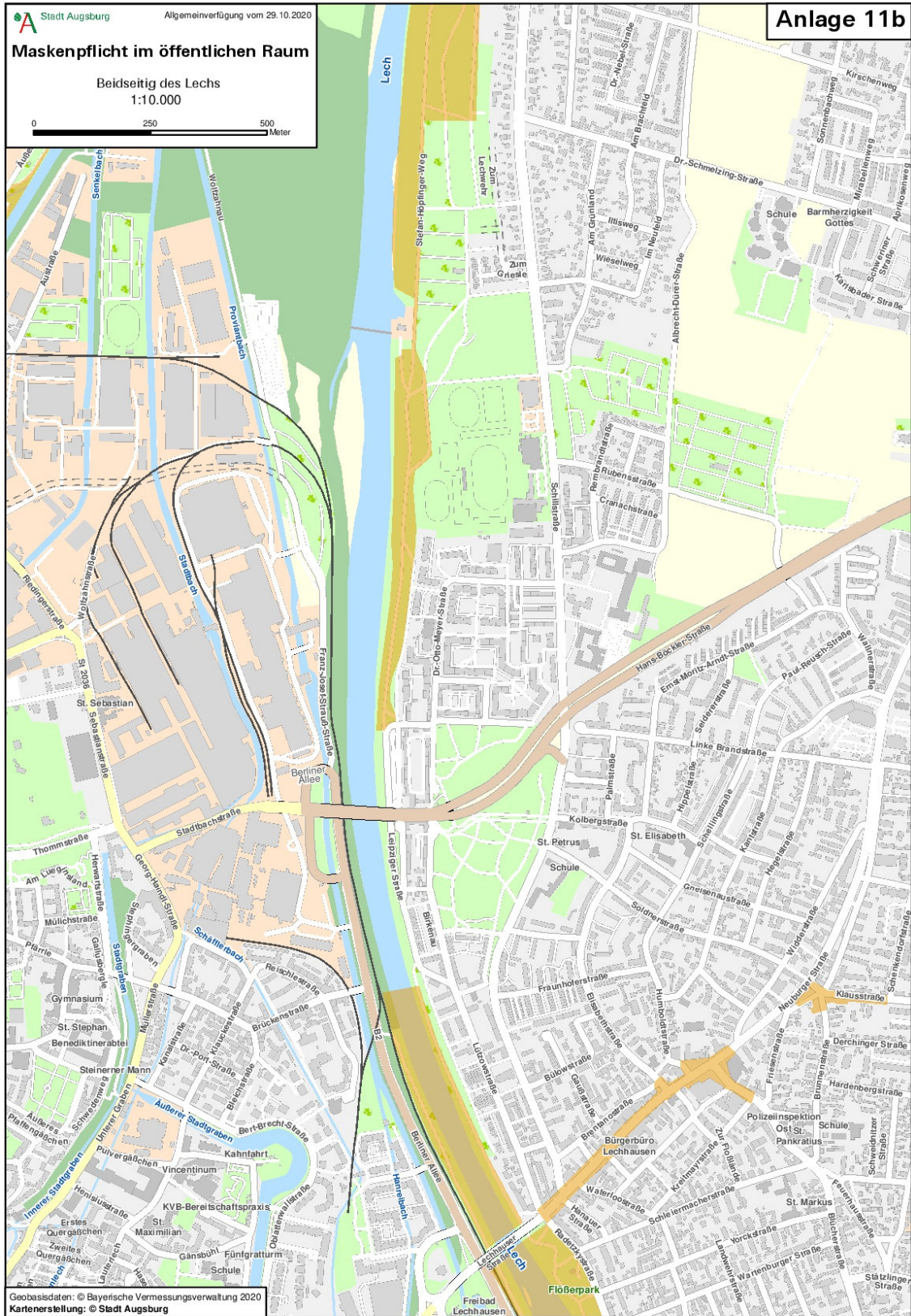


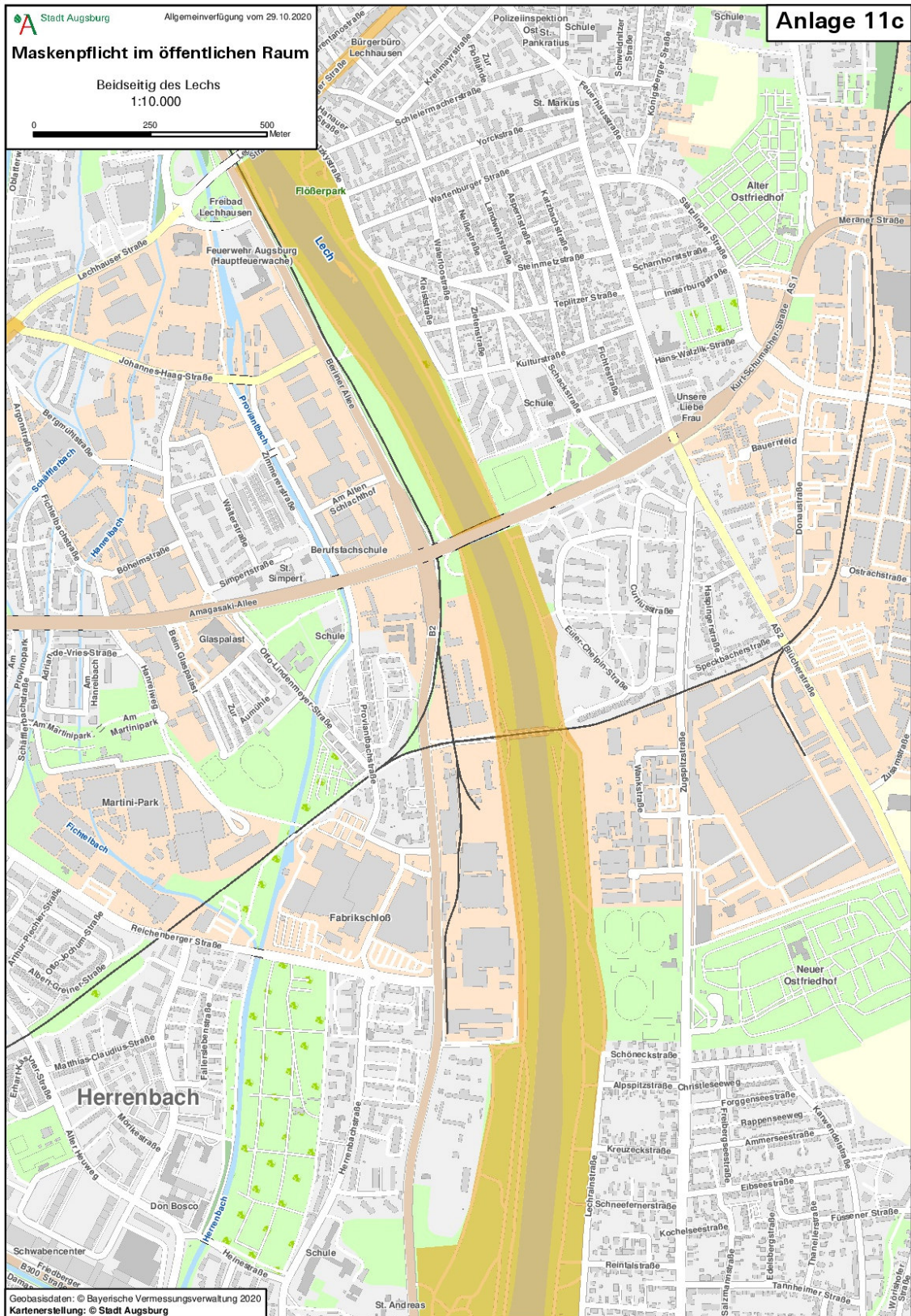


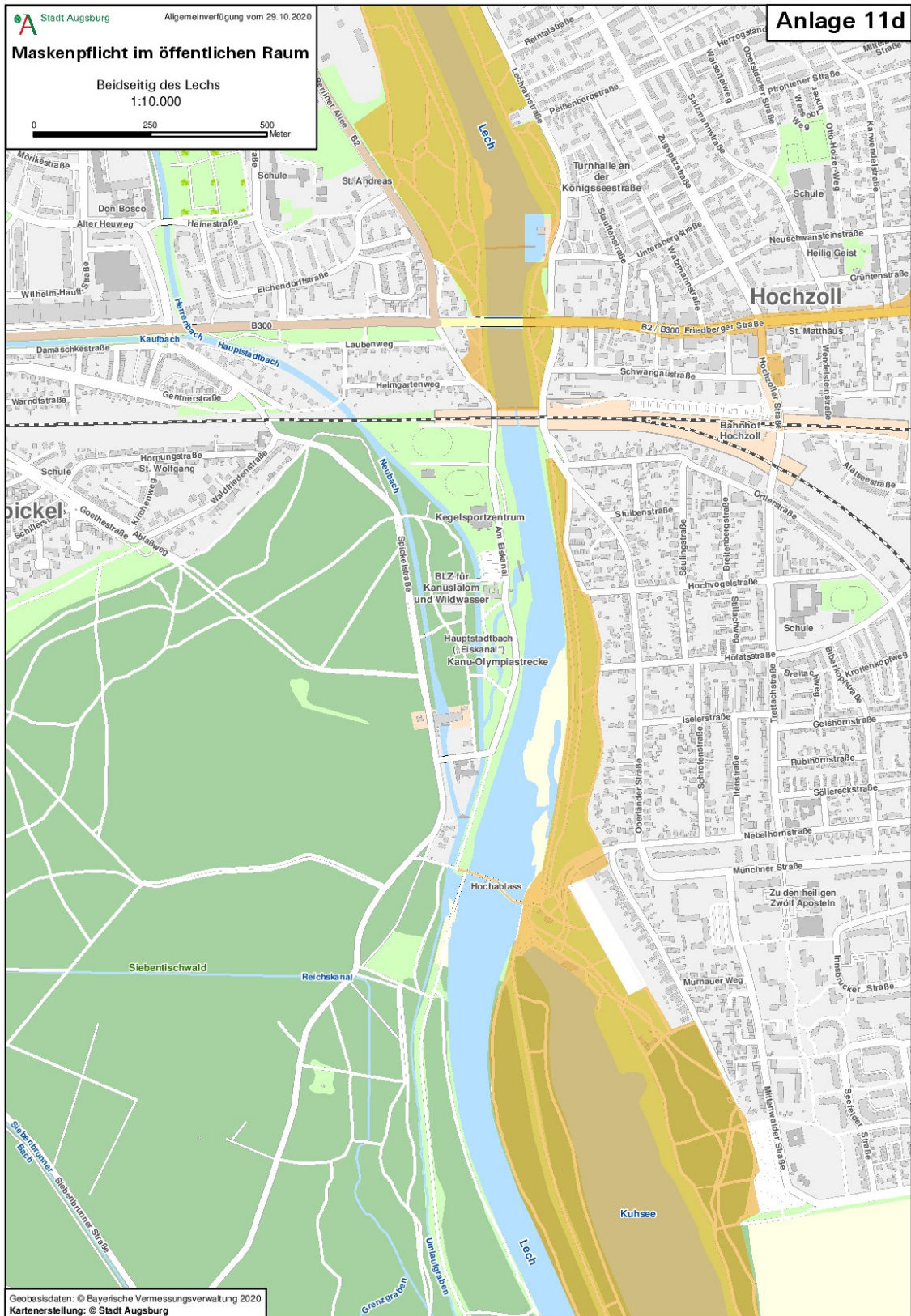


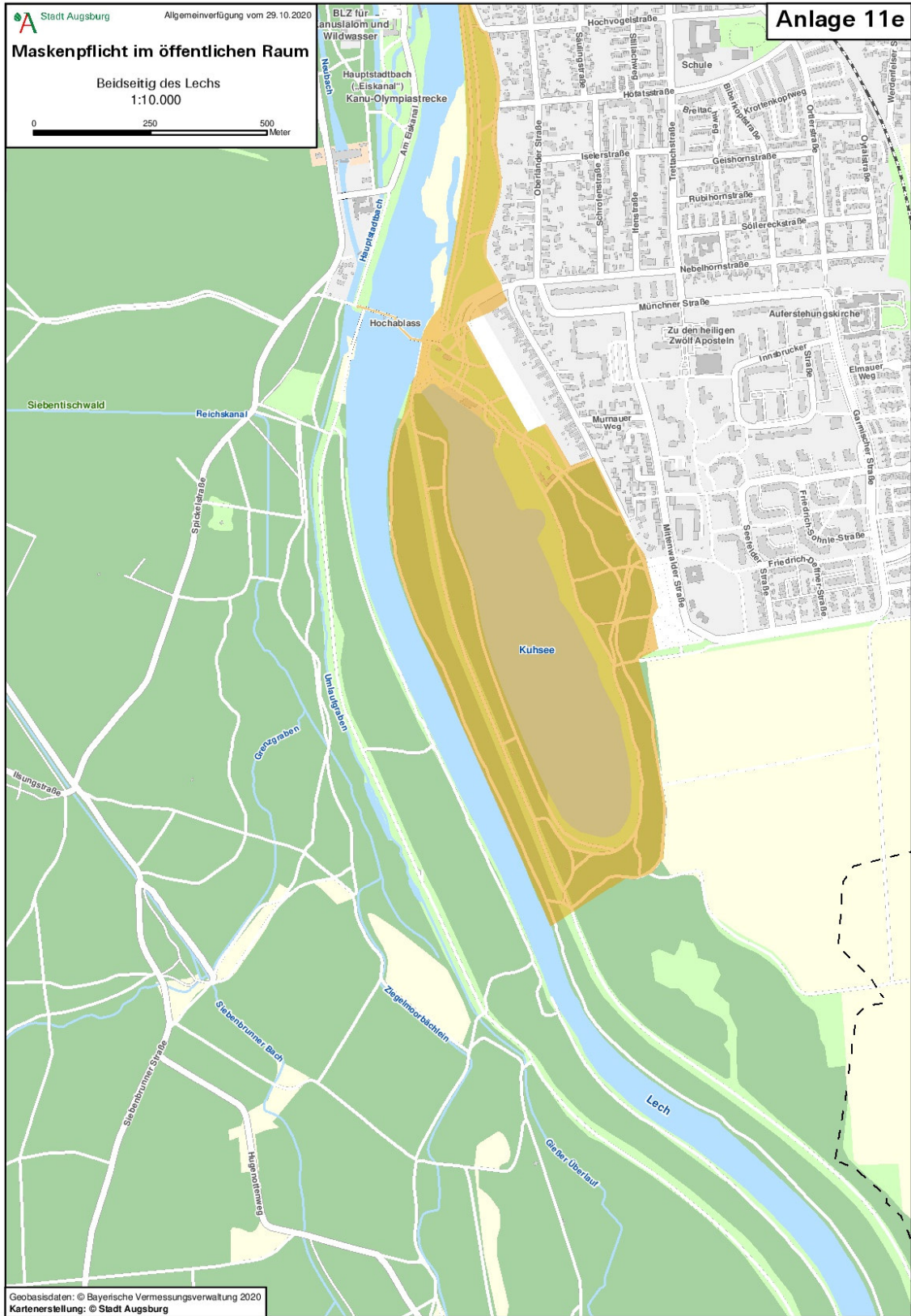




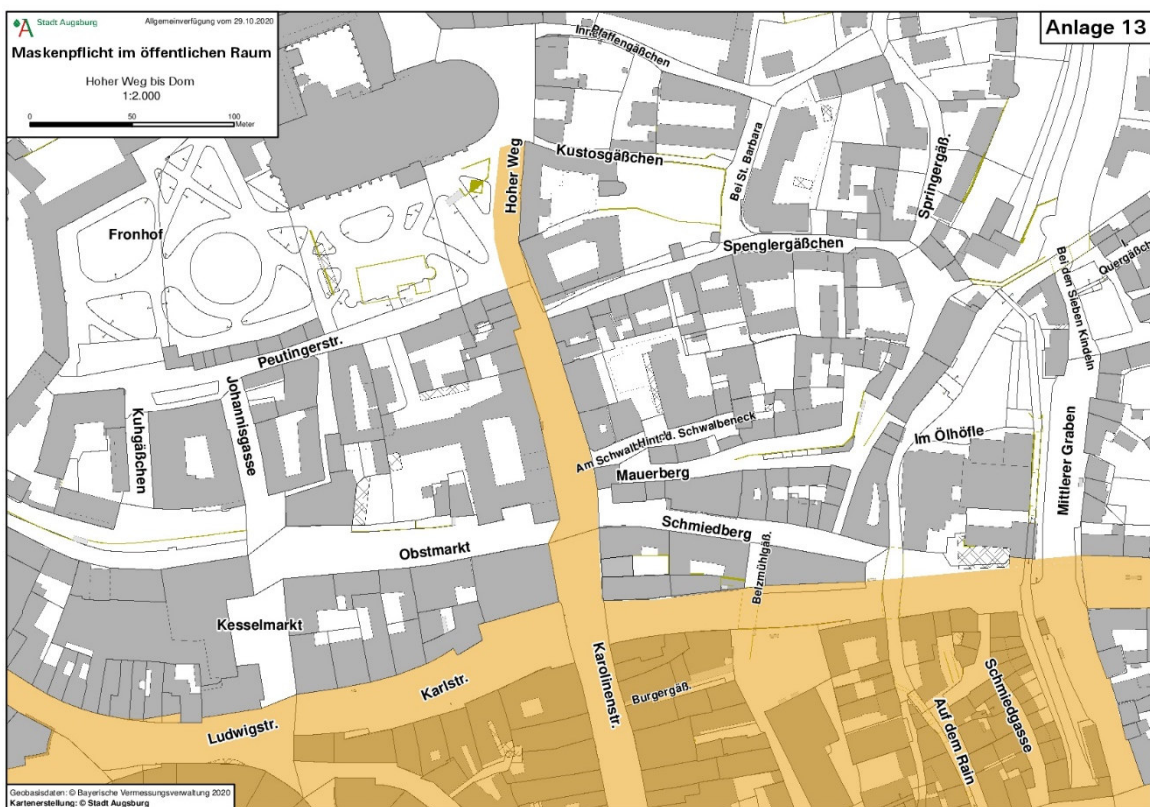
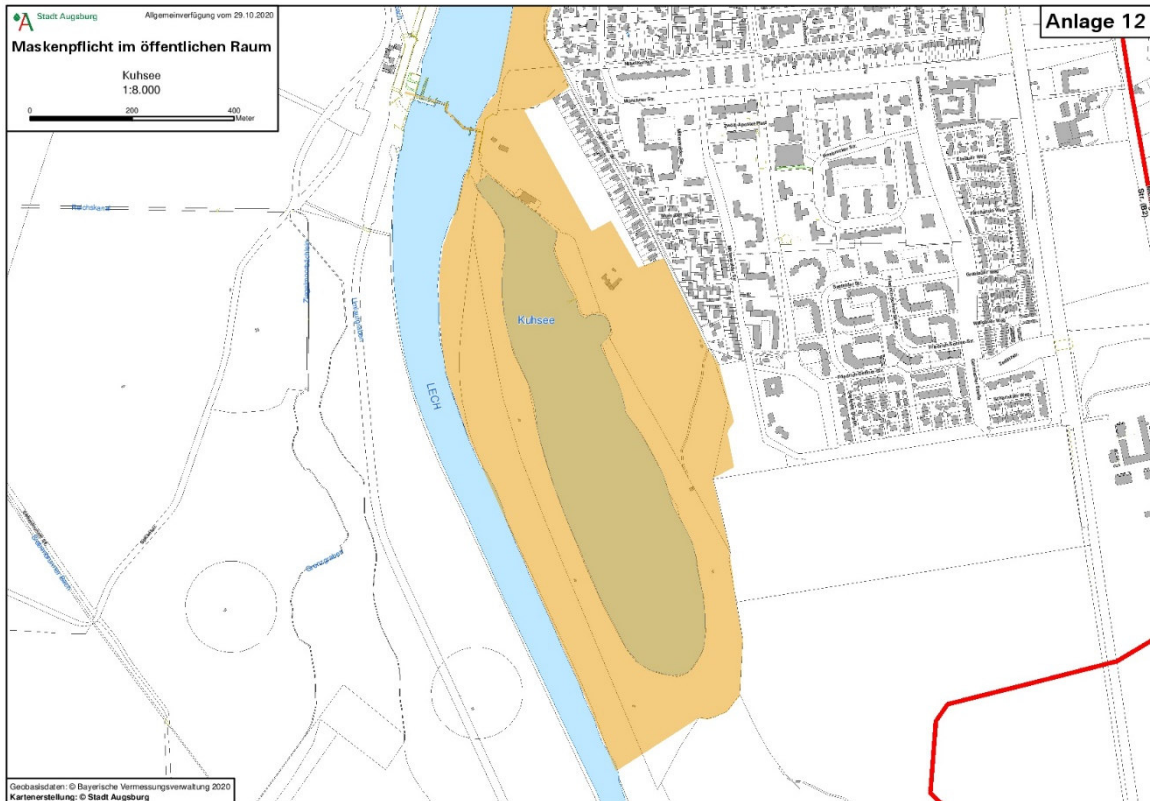


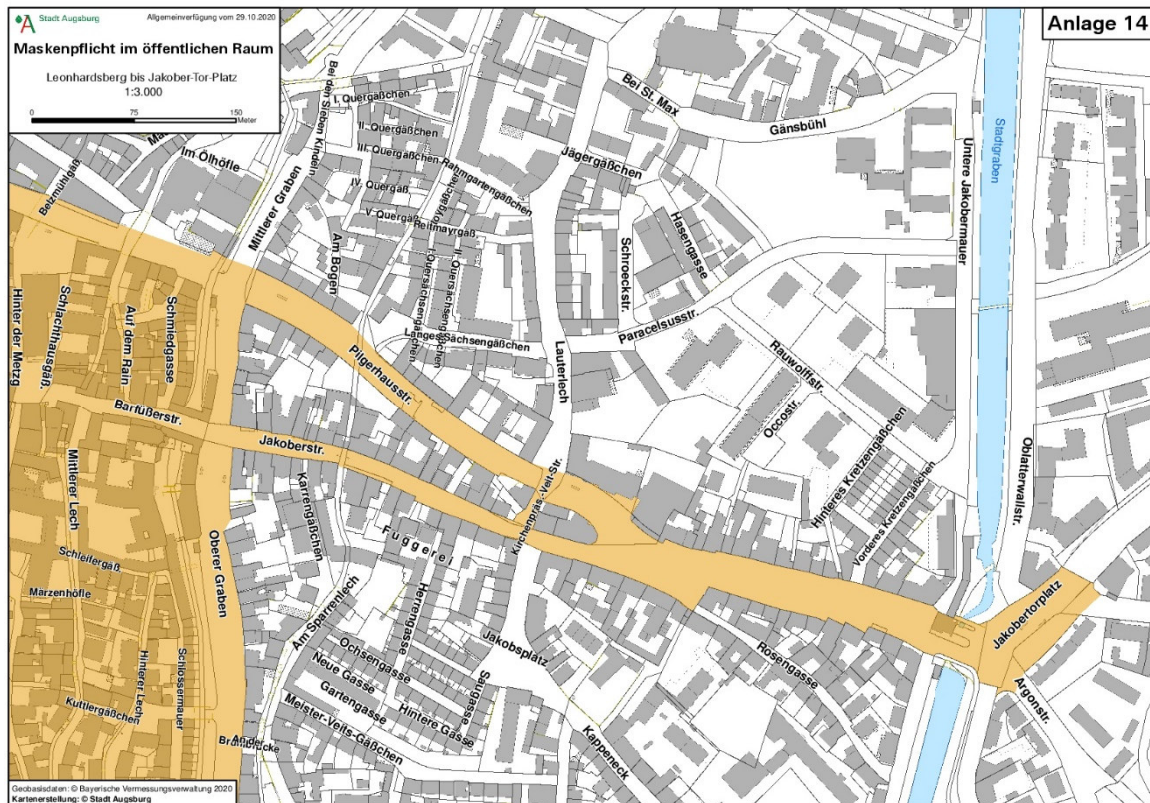












**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 01.11.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV**

**Anlagen:** Lagepläne 1 bis 13

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
3. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt in folgenden öffentlichen Bereichen:
  - Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1)
  - Augsburgener Straße, Pferseer Straße (Anlage 2)
  - Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3)
  - Bismarckstraße (Anlage 4)
  - Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5)
  - Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6)
  - Ulmer Straße (Anlage 7)
  - Helmut-Haller-Platz (Anlage 8)
  - Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9)
  - Beidseitig der Wertach zwischen B-17 Brücke ( über Wertach und Localbahnbrücke (auf Höhe Luitpoldstraße Westseite/Gabelsberger Straße Ostseite (Anlage 10)
  - Kuhsee und Hochablass (Anlage 11)
  - Hoher Weg bis Dom (Anlage 12)
  - Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)
  - auf allen öffentlichen Spielplätzen

Der Bereich, in dem die Maskenpflicht gilt, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 13, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind

4. Das in § 24 Abs. 3 der 8. BayLfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt
  - auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen,
  - in städtischen Grünanlagen und
  - in den Wäldern.
5. Alle öffentlichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 01.11.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 02.11.2020, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 30.11.2020, 24:00 Uhr.
7. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 29.10.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen“) wird mit Wirkung zum 01.11.2020, 24:00 Uhr widerrufen.
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 7 wird angeordnet.

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

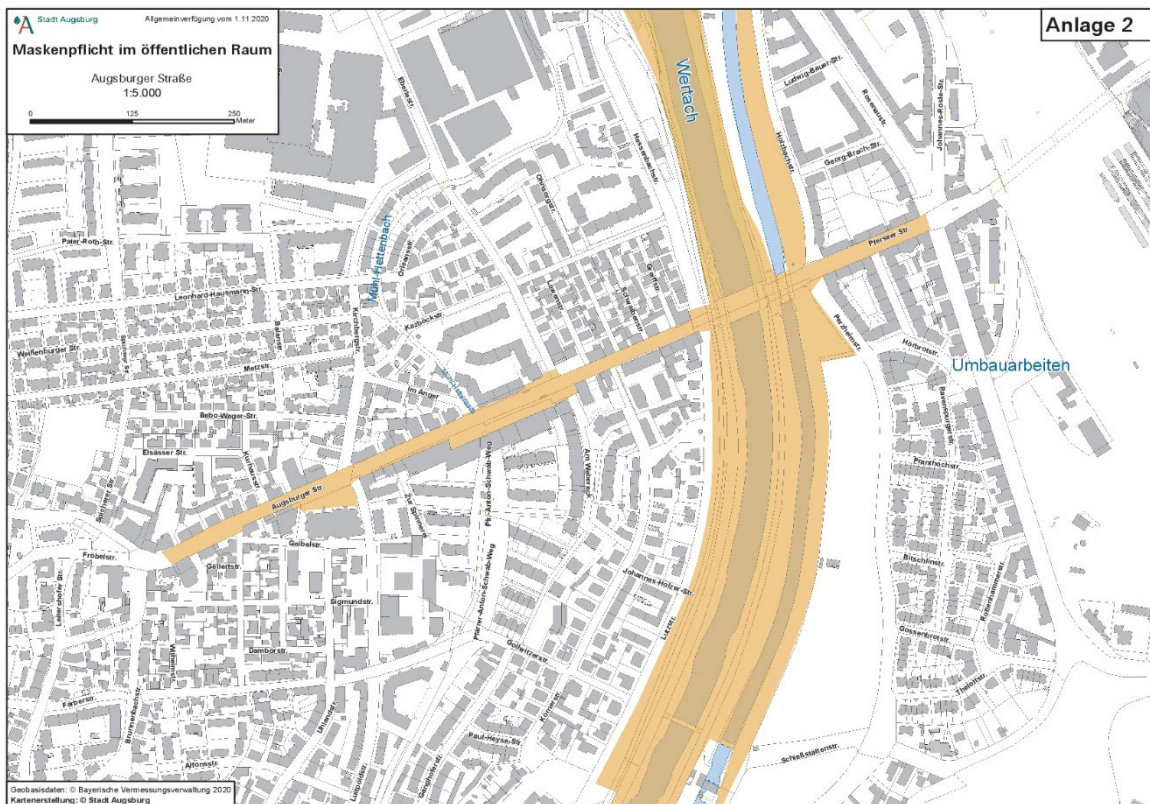
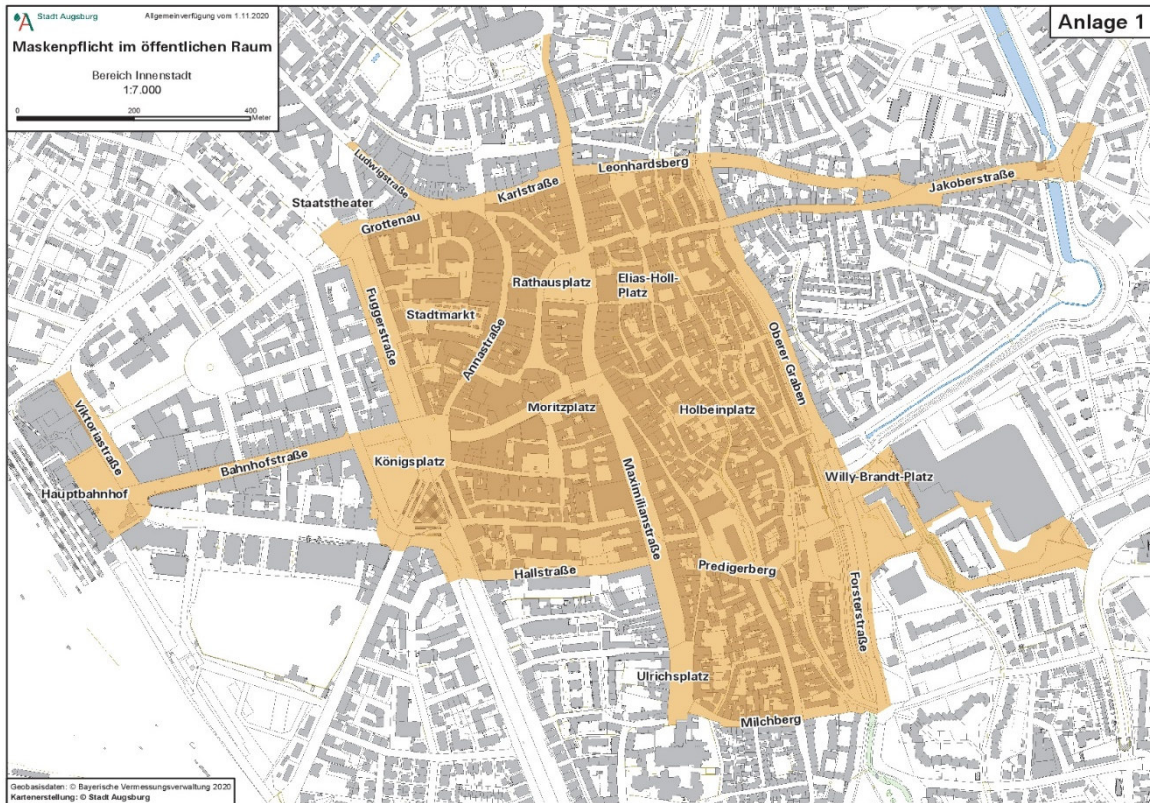
#### Hinweise

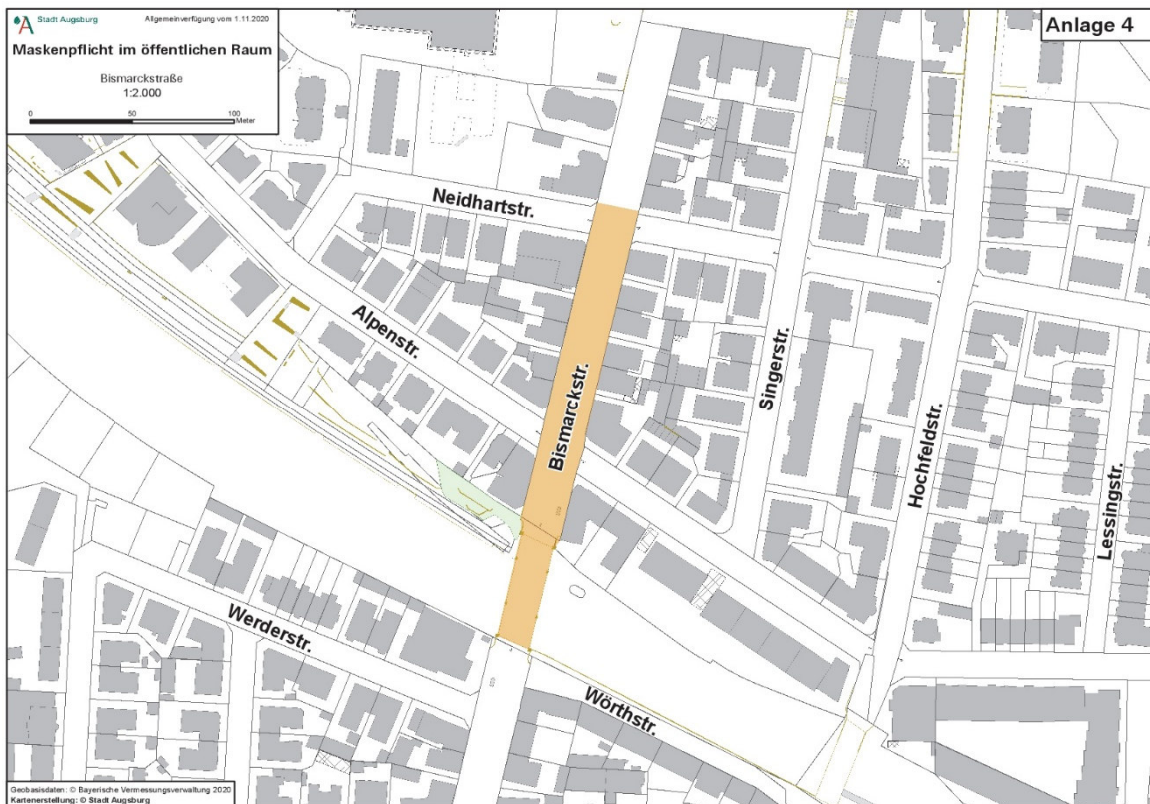
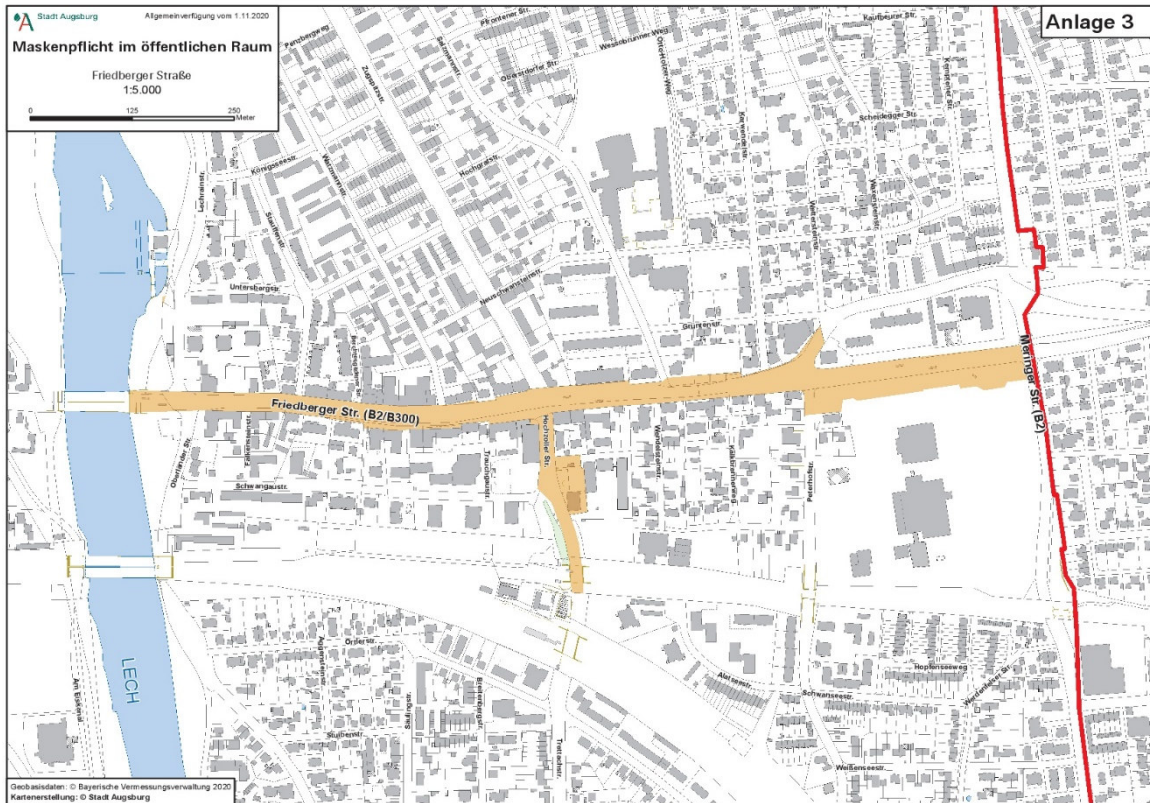
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

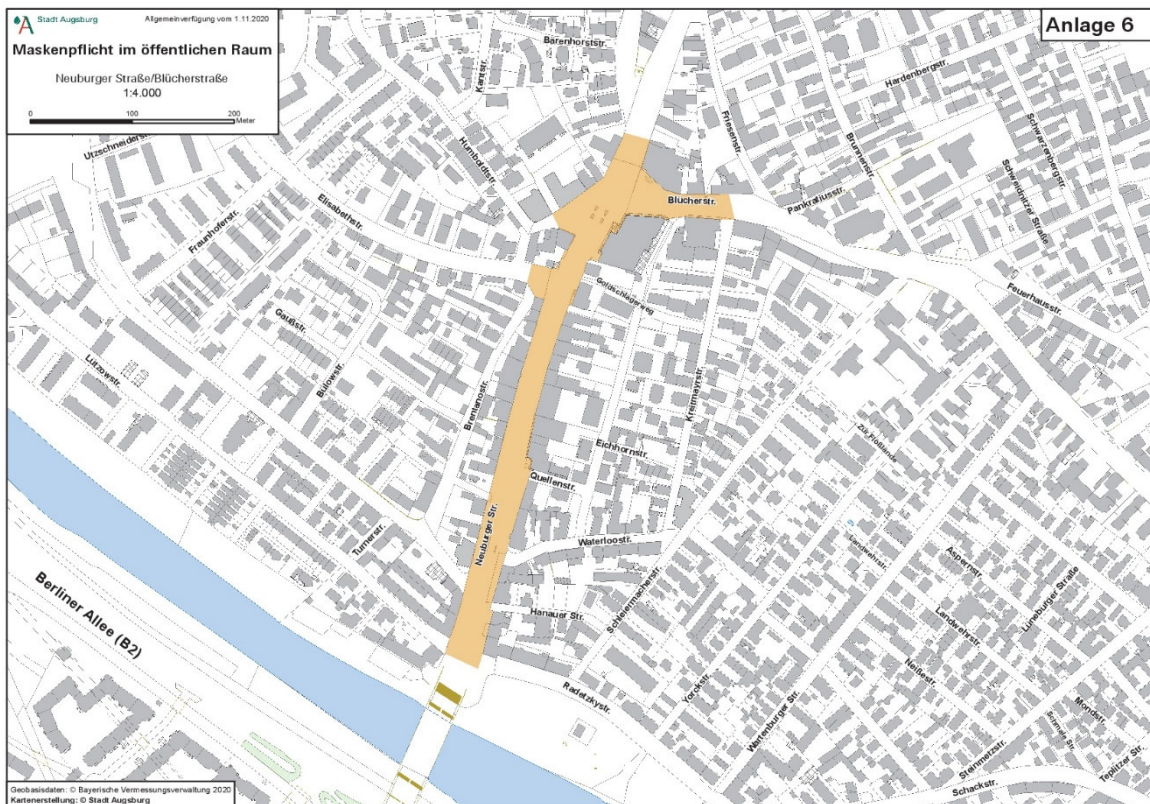
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

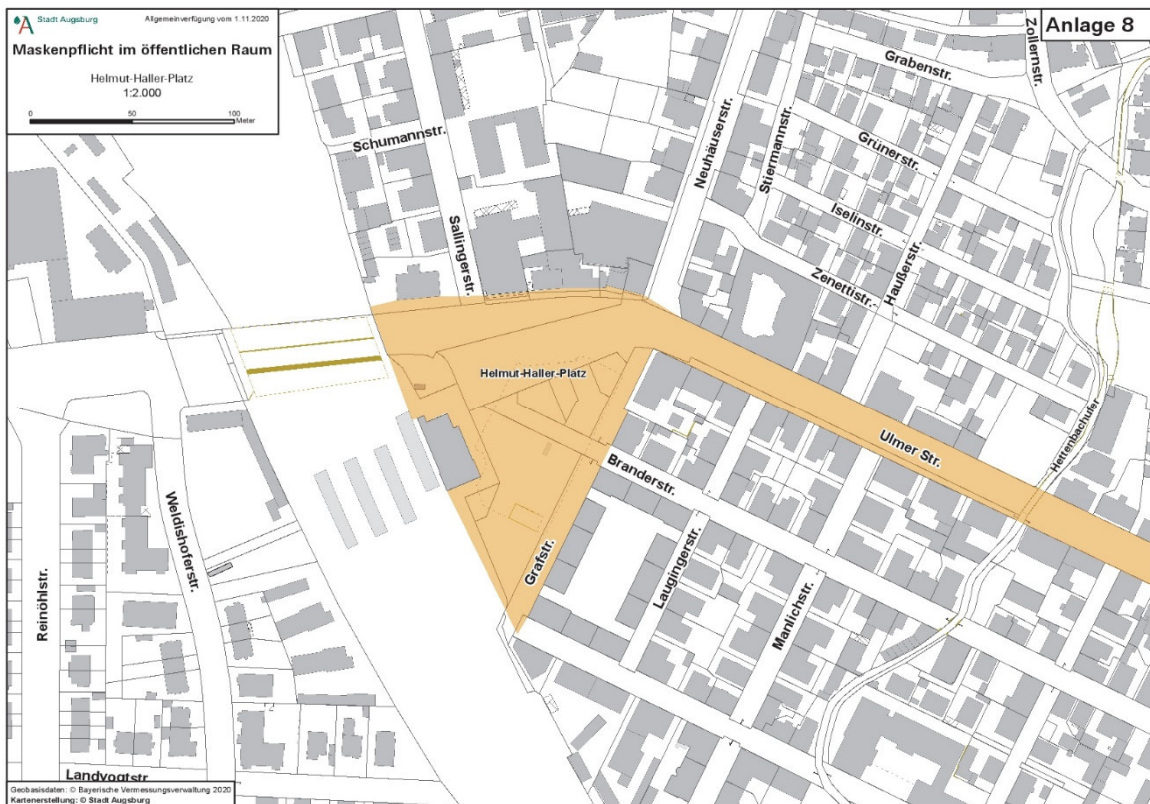
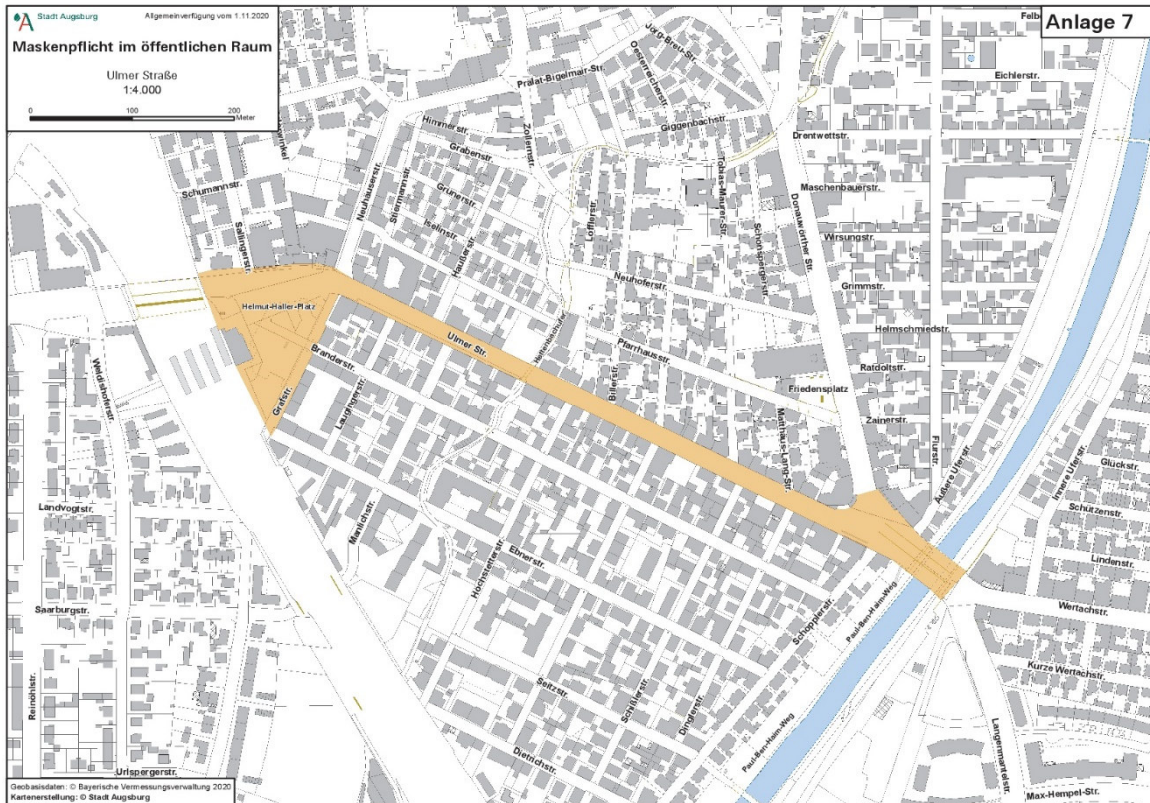
Stadt Augsburg, Referat 2

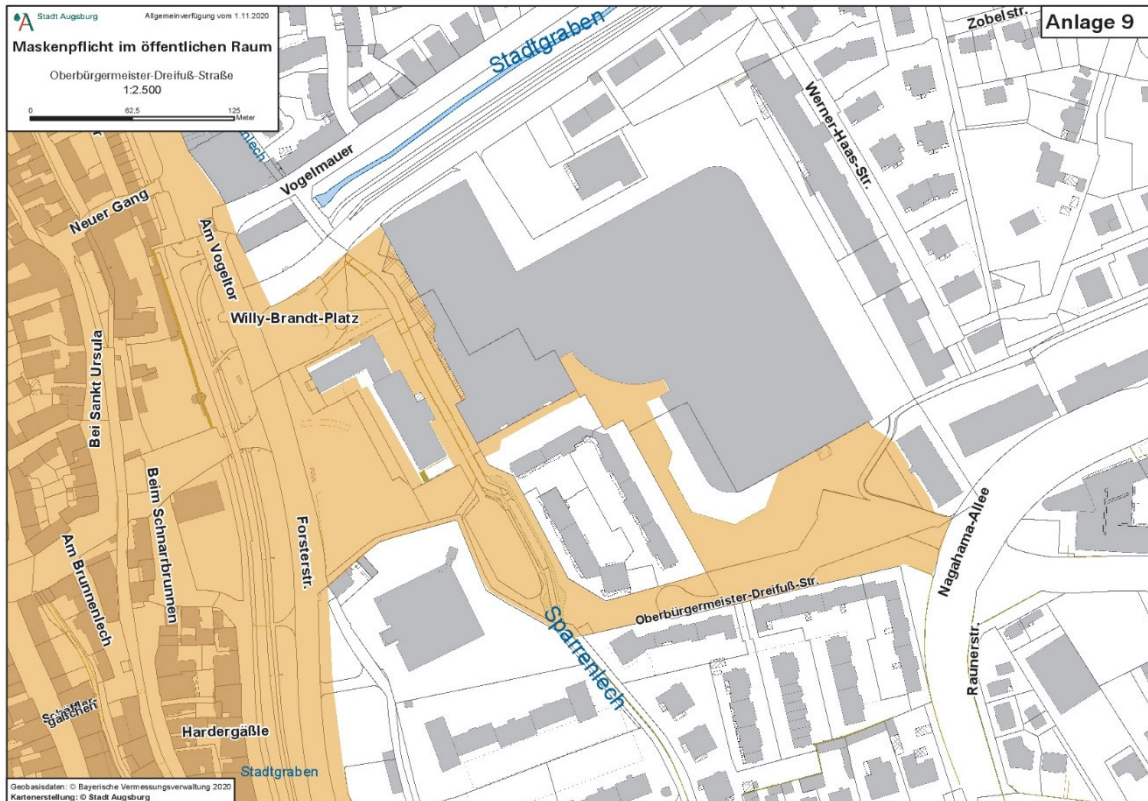
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat



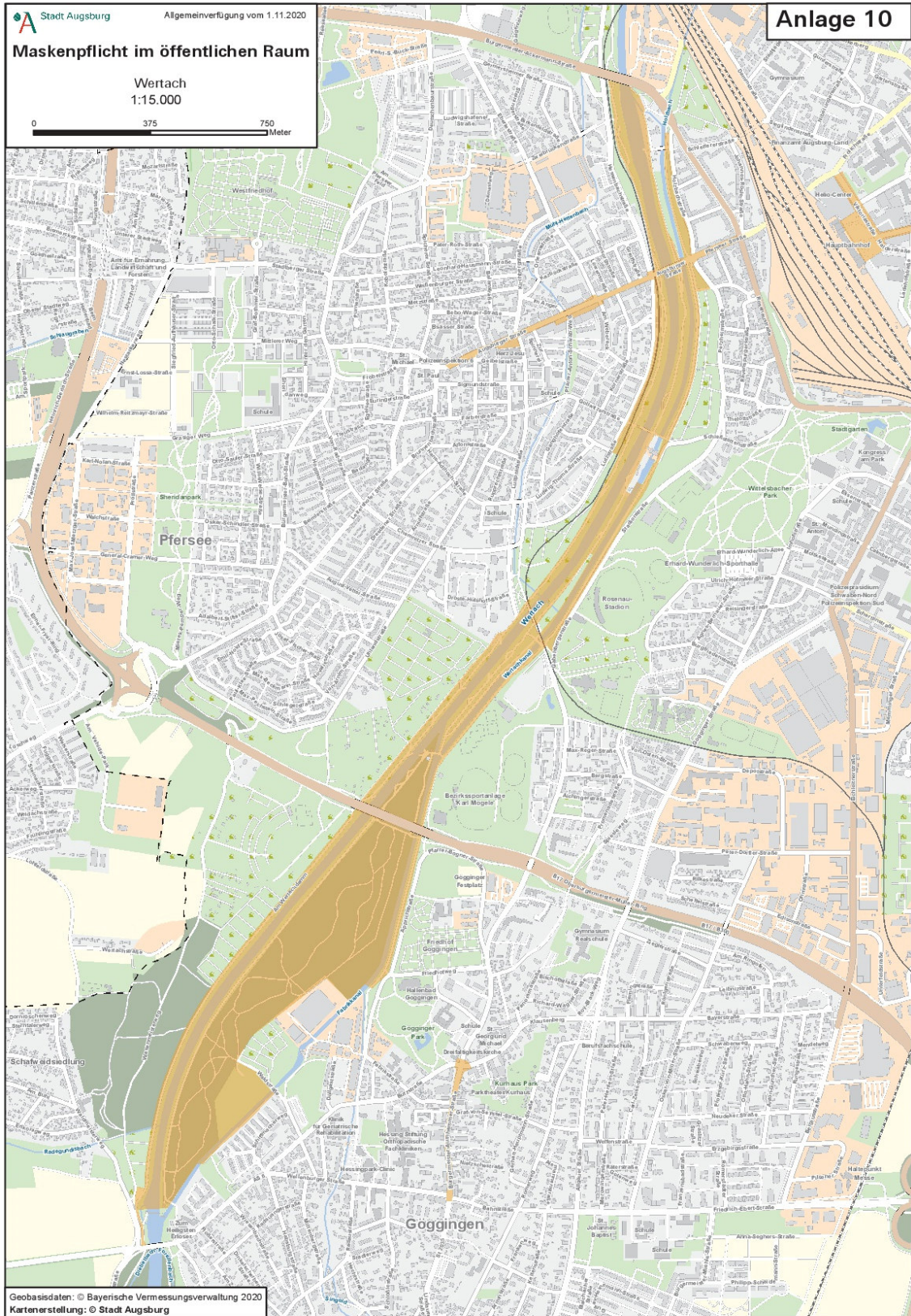


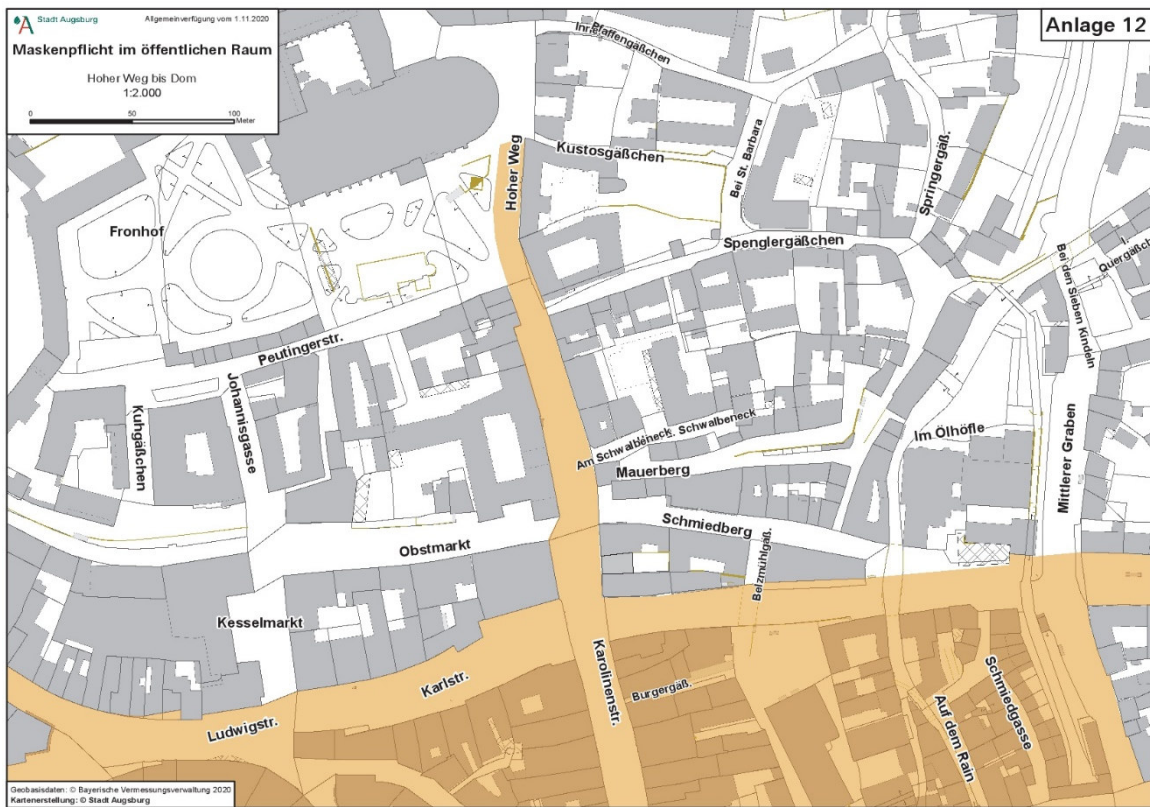
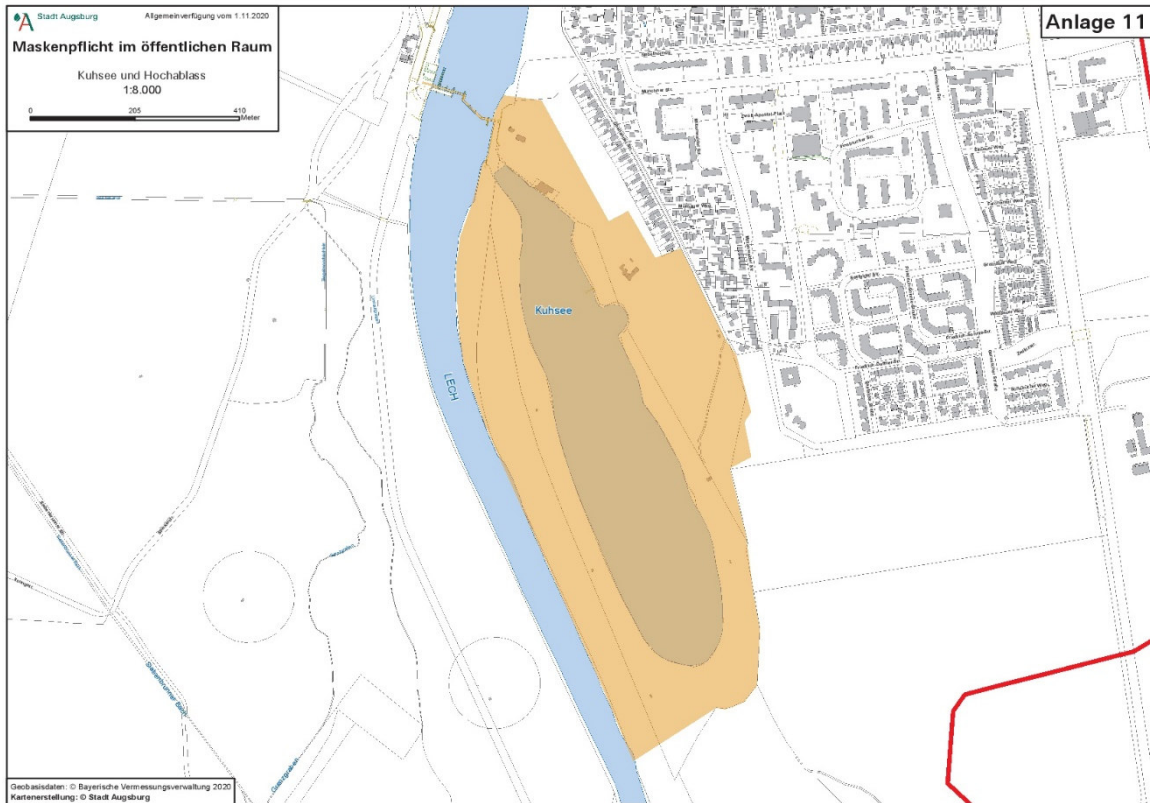


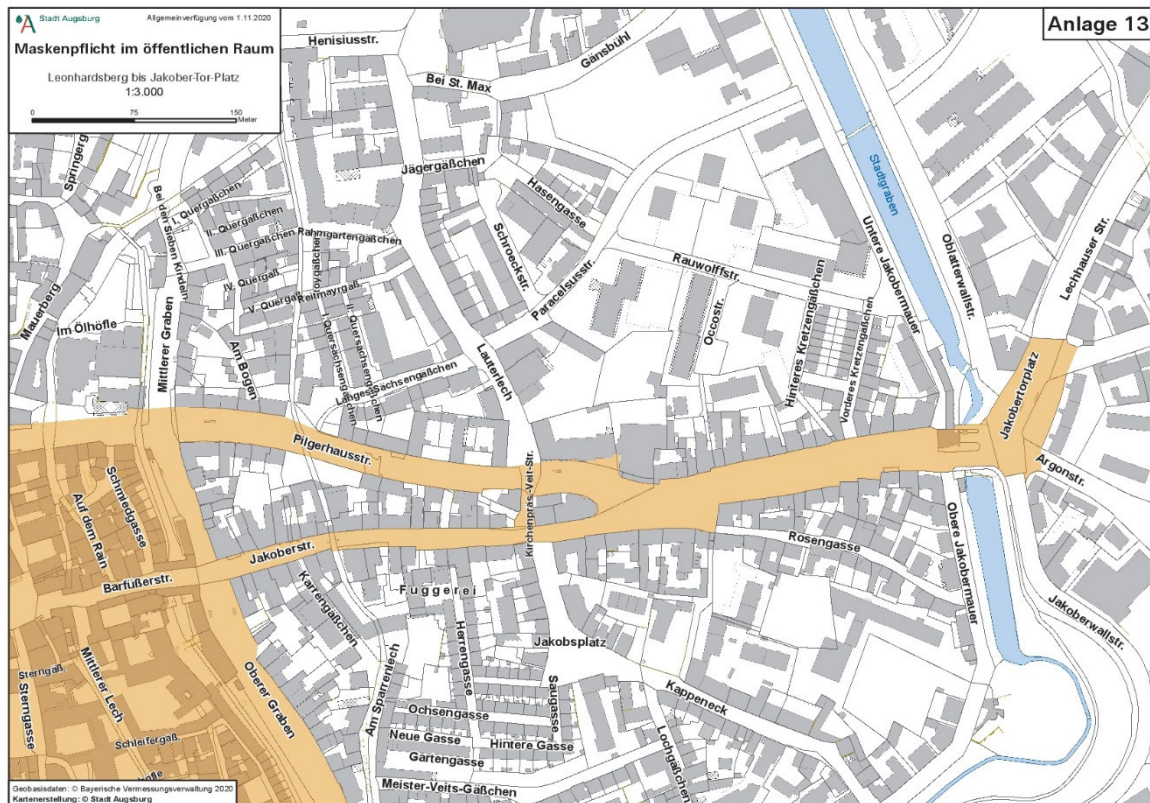












**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 06.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 06.11.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV – Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV“) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Mit Ausnahme der Grund-, Mittel- und Förderschulen muss in allen anderen Schularten ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Klassen zu teilen und die Gruppen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu unterrichten.
3. Für den Besuch von Schulen und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gilt bei Erkältungs- und respiratorischen Symptomen Folgendes:
  - 3.1 Kinder mit milden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung besuchen.
  - 3.2 Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht besuchen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Schule bzw. Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist erst wieder möglich, sofern die Kinder bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 06.11.2020 ab 13:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.11.2020, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 30.11.2020, 24:00 Uhr.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2

Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat